



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971

Montag, den 25. Oktober 1971

Nr. 43

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Anwendung des § 168 HBG	1713
Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	1714
Zuständigkeiten der Wehrersatzbehörden; hier: Bundesleistungsgesetz — Materielle Bedarfsdeckung —	1715
Einrichtung einer Versuchsklasse zum Erwerb der Fachschulreife für Polizeivollzugsbeamte	1715
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Taunusstein, Untertaunuskreis	1716
Aenderung der Grenze zwischen der Stadt Limburg/Lahn und der Gemeinde Eschhofen, Landkreis Limburg	1716
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hausen vor der Höhe, Untertaunuskreis	1716
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Freigericht, Landkreis Gelnhausen	1716
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	1716

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen — Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 1. 10. 1971	1717
Betriebssatzung der „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“	1726
Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen; hier: Aenderung und Neufassung des Aufgabenkatalogs	1728

Der Hessische Minister der Justiz

1. Errichtung einer 5. Kammer bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden	1729
2. Errichtung eines 7. Senats bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel	1729

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn	1730
---	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3214 und Widmung des Anschlusses der Landesstraße 3214 an die Bundesstraße 3 in der Gemarkung Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homburg	1730
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 672 zur Gemeindestraße in der Ortslage Hilgenroth, Untertaunuskreis	1730

Der Hessische Sozialminister

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen	1731
Gewerbeaufsicht; hier: Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	1736

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Auflösung der Hess. Revierförsterei Frederinghausen, Hess. Forstamt Luisenthal	1736
--	------

Regierungspräsidenten**DARMSTADT**

Ungültigkeitserklärung einer Kriminalpolizeidienstmarke ...	1736
---	------

Buchbesprechungen	1737
-------------------------	------

Öffentlicher Anzeiger

Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen	1742
Auflösung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Baunatal“	1742
Entwurf der Haushaltsatzung 1972 mit Haushaltplan 1972 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	1742
Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1971 ..	1743

Die 10. Folge 1971 der monatlich erscheinenden Beilage**»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«**

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1417

Der Hessische Minister des Innern**Anwendung des § 168 HBG**

Der Bundesminister des Innern hat in einem Rundschreiben vom 26. Juli 1971 zur Anwendung der Rentenrechnungs-vorschrift des § 115 Abs. 2 BBG folgendes bekanntgegeben:

„In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 (BGBl. I S. 137) für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet. Nach § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes — FRG — in der Fassung des Art. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes — FANG — vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) werden für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Zeiten fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet. Es entspricht Wortlaut und Sinn der Anrechnungsvorschrift des

§ 115 Abs. 2 Satz 1 BBG, in den Fällen, in denen nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen für nicht nachgewiesene Zeiten nur fünf Sechstel als Beitrags- oder Beschäftigungszeit angerechnet wurden, solche Zeiten bei der Ermittlung der „nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre“ entsprechend dem Rentenbescheid ebenfalls nur mit fünf Sechsteln anzusetzen.“

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise bitte ich, ab sofort diese Regelung für die Zukunft auch bei Anwendung des § 168 HBG zu beachten, sofern sich die entsprechenden Merkmale aus dem vorliegenden Rentenbescheid ergeben.

Wiesbaden, 4. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 5 b — P 1602 A — 99

StAnz. 43/1971 S. 1713

1418**Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2133)

Der fortbestehende Mangel an Dienstkräften, besonders der unteren Einkommensgruppen, macht es notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Fahrkostenzuschüsse zu gewähren. Mein Rundschreiben vom 22. Oktober 1970 (StAnz. S. 2133) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 folgende Fassung:

1. Beamten mit monatlichen Bezügen bis zu 1310,— DM, die den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuß zu den Fahrkosten gewährt werden.

Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe 1 sowie Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen,

bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen der Grundbetrag, der Alterszuschlag und der Technikerzuschlag.

2. Der Zuschuß wird in Höhe der den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigenden Fahrkosten (Nr. 3) gewährt. Beträge bis zu 1,— DM bleiben außer Betracht.

3. Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung und Dienststätte entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Beamten jedoch höchstens 3 Pfennige je Kilometer.

4. Der Eigenanteil an den Fahrkosten richtet sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes. Er beträgt für einen Kalendermonat

in der Ortsklasse S	monatlich 23,— DM,
in der Ortsklasse A	monatlich 18,— DM.

Bei Unterhaltszuschußempfängern ist der Eigenanteil der niedrigsten Ortsklasse zugrunde zu legen.

Entstehen notwendige Fahrkosten nur für Teile eines Kalendermonats, so ist als Eigenanteil für jeden Arbeitstag $\frac{1}{25}$ des monatlichen Eigenanteils anzurechnen, bei mehr als 25 Arbeitstagen in einem Kalendermonat höchstens der Monatsbetrag des Eigenanteils. Dabei darf der Fahrkostenzuschuß nicht höher werden, als bei einer Beschäftigung an allen Arbeitstagen des Kalendermonats. Satz 4 ist nicht anwendbar, wenn der Bedienstete für den vollen Kalendermonat Anspruch auf Bezüge hat. In diesem Falle ist als Eigenanteil der volle Monatsbetrag zu berücksichtigen.

5. Erhöhen sich die monatlichen Bezüge (Nr. 1) auf über 1310,— DM (z. B. durch allgemeine Besoldungserhöhung, Beförderung oder Aufstieg in eine andere Dienstaltersstufe), so kann ein Fahrkostenzuschuß in dem Umfang weitergezahlt werden, in dem andernfalls eine Einkommensminderung eintreten würde. Gleichzeitige oder spätere Fahrpreiserhöhungen dürfen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

1. Ein Beamter mit Bezügen von 1290,— DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50,— DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 1320,— DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20,— DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
2. Ein Beamter mit Bezügen von 1290,— DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20,— DM. Erhöhen sich die Bezüge auf über 1310,— DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.

6. Der Fahrkostenzuschuß wird auf Antrag gewährt, über den die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde entscheidet. Der Zuschuß wird monatlich nachträglich gezahlt; er ist bei Titel 443 03 zu buchen.

7. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist der Zuschuß steuerfrei. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge gehört er in voller Höhe zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

8. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reisekosten- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Vorschriften oder Bestimmungen zusteht bzw. gewährt werden kann.

9. Für

- Angestellte,
- Arbeiter mit Ausnahme der unter den Geltungsbereich der SR 2 a MTL II fallenden Arbeiter, die nach Nr. 11 SR 2 a MTL II Wegegeld erhalten, und der Waldarbeiter, die nach § 24 HSFT III Wegegeld erhalten,
- Medizinalassistenten,
- Praktikanten, deren Arbeitsbedingungen durch die Tarifverträge vom 28. Januar und 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind,
- Auszubildende, deren Arbeitsbedingungen durch den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. 1962 S. 117) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind und sofern sie nicht nach § 19 Abs. 2 Buchst. d a. a. O. Anspruch auf die Erstattung der vollen Fahrkosten haben, gelten die Nrn. 1 bis 8 entsprechend.

Bezüge im Sinne der Nr. 1 sind:

a) bei Angestellten

die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 — bei Angestellten unter 18 Jahren die Gesamtvergütung — sowie folgende Zulagen:

- aa) persönliche Zulagen nach § 24 BAT,
- bb) Ausgleichszulagen nach § 56 BAT,
- cc) Zulage nach der Fußnote zur Vergütungsgruppe V c BAT,
- dd) Zulagen nach den Protokollnotizen Nr. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst),
- ee) Besitzstandszulagen, die gewährt werden, weil die frühere Grundvergütung oder die der Grundvergütung und dem Ortszuschlag entsprechende frühere Vergütung höher war,
- ff) Zulagen nach Maßgabe der Tarifverträge vom
 - 16. Dezember 1965 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 15. Februar 1966 über die Gewährung einer Zulage an Angestellte im Strafvollzugsdienst (JMBL 1966 S. 219),
 - 8. Juli 1970 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 15. März 1971 über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung (StAnz. 1970 S. 1841, 1971 S. 1043, 1199 und 1458),
 - 8. Juli 1970 über Zulagen an technische Angestellte (StAnz. 1970 S. 1840, 1971 S. 1089),
 - 8. Juli 1970 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 15. März 1971 über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst (StAnz. 1970 S. 1842, 1971 S. 1042 und 1458),
 - 28. September 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (StAnz. 1971 S. 282 und 1044),
- gg) sonstige tarifliche und außertarifliche Funktions- und Leistungszulagen;

b) bei Arbeitern

- aa) der Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4 MTL II Abschnitt II Nr. 4 meines Rundschreibens vom 2. September 1970 — (StAnz. S. 1832),
- bb) soweit es sich um Pkw-Fahrer handelt, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) erfaßt werden, der Monatslohn (Gesamtpauschalloon ohne Pauschalzuschlag).

10. Für Bedienstete, die aus dienstlichen Gründen in einer solchen Entfernung von ihrer Dienststätte wohnen, daß die Fahrkosten (Nr. 3) für das Zurücklegen des regelmäßigen Weges zwischen Wohnung und Dienststätte den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigen, gelten die Nrn. 1 bis 9 auch dann, wenn ihre monatlichen Bezüge mehr als 1310,— DM betragen.

Dienstliche Gründe liegen vor, wenn

- a) Bedienstete einer Dienststelle auf Grund allgemeiner Anordnung nicht in der Nähe ihrer Dienststätte wohnen dürfen.
- b) Bediensteten, die bei abgelegenen Dienststätten beschäftigt sind, das Wohnen in der Nähe der Dienststätte nicht möglich oder nicht zuzumuten ist.

Wiesbaden, 6. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern

I A 53 — P 1728 A — 1

StAnz. 43/1971 S. 1714

1419

Zuständigkeiten der Wehrrersatzbehörden;

hier: Bundesleistungsgesetz — Materielle Bedarfsdeckung —

Bezug: Erlaß vom 29. 8. 1969 — VIII 2 — 24 u 04 — 01 / I B 32 — 95 a 02 — 05 — /69 (StAnz. S. 1579)

Mit Erlaß vom 29. 8. 1969 (StAnz. S. 1579) hatte ich unter Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 mitgeteilt, daß als Anforderungsbehörden der Bundeswehrverwaltung zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung die Kreiswehrrersatzämter Frankfurt (Main), Kassel, Marburg, Wetzlar und Wiesbaden zuständig sind.

Der Bundesminister der Verteidigung hat nunmehr angeordnet, daß die Zuständigkeiten des Kreiswehrrersatzamtes Frankfurt (Main) als Anforderungsbehörde nach dem BLG ab 1. 7. 1971 dem Kreiswehrrersatzamt Wiesbaden übertragen werden.

Damit sind ab 1. 7. 1971 in Hessen folgende Kreiswehrrersatzämter als Anforderungsbehörden der Bundeswehrverwaltung zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung (§ 5 Abs. 2 BLG) zuständig:

Kassel,
Marburg,
zugleich für den Bereich des KWEA Fulda,
Wetzlar,
zugleich für den Bereich des KWEA Gießen,
Wiesbaden,
zugleich für den Bereich des KWEA Darmstadt, Frankfurt (Main), Hanau und Heppenheim.

Ich bitte, die Änderung zu beachten.

Wiesbaden, 1. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern

VI 2 — 24 u 04 — 01

StAnz. 43/1971 S. 1715

1420

Einrichtung einer Versuchsklasse zum Erwerb der Fachschulreife für Polizeivollzugsbeamte

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister werden folgende Regelungen getroffen:

(1) Für Polizeivollzugsbeamte, die noch keinen mittleren Bildungsabschluß erworben haben und am 1. Oktober 1971 bei der III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mühlheim mit der Grundausbildung beginnen, wird eine Versuchsklasse zum Erwerb der Fachschulreife gebildet. Die Teilnahme an dieser Klasse ist freiwillig, da diese Art der Ausbildung von §§ 9, 10 der Pol-LVO vom 22. Dez. 1967 (GVBl. I 1968 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1971 (GVBl. I S. 104), abweicht.

(2) Der allgemeinbildende Unterricht wird nicht nach den seitherigen Lehrstoffplänen der Polizeifachschule, sondern nach den Bildungsplänen des Hessischen Kultusministers für die Berufsaufbauschulen erteilt. An die Stelle des dort vorgesehenen Unterrichts im berufstheoretischen Fach tritt die Ausbildung in den Polizeifächern nach dem für die Grundausbildung vorgesehenen Stoffplan.

(3) Die Ludwig-Geissler-Schule in Hanau übernimmt den Unterricht in der Versuchsklasse und stellt die Lehrkräfte für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fächergruppe. Der Unterricht in der kultur- und sozialkundlichen Fächer-

gruppe wird von hauptamtlichen Lehrkräften oder Vertragslehrern der Hessischen Polizeischule, Polizeifachschule Mühlheim, übernommen. Die Ausbildung in den Polizeifächern obliegt Polizeivollzugsbeamten.

(4) Der Rektor der Polizeifachschule Mühlheim (Main) sorgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Ludwig-Geissler-Schule für die ordnungsgemäße Durchführung des allgemeinbildenden Unterrichts. Der Unterricht in den Polizeifächern steht unter Aufsicht des Leiters der III. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei.

(5) Der Unterricht für den naturwissenschaftlichen Bereich findet in den Räumen der Ludwig-Geissler-Schule statt; im übrigen in den Räumen der Polizeiunterkunft Mühlheim (M.). Das erforderliche Einverständnis des Schulträgers — des Zweckverbandes der beruflichen Schulen des Stadt- und Landkreises Hanau — liegt vor.

(6) Der allgemeinbildende Unterricht dauert drei Semester. Entsprechend wird die Grundausbildung für diese Beamten auf 1½ Jahre ausgedehnt.

(7) Stundentafel

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Insges.
Kultur- und sozialkundliche Fächergruppe				
Deutsch	4	4	4	240
Sozial-politischer Unterricht mit Geschichte und Wirtschaftsgeographie				
Pflichtarbeitsgemeinschaften	3	3	3	180
Englisch	4	2	4	200
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächergruppe				
Mathematik	5	5	4	280
Physik	2	2	2	120
Chemie	1	2	2	100
Berufstheoretische Fächergruppe				
Wirtschaftslehre	1	2	1	80
				1200
Berufstheoretisches Fach (Polizeifachunterricht)	16	16	16	960
				2160

(8) Für Versetzung und Fachschulreifeprüfung gelten die Bestimmungen der „Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung an den Berufsaufbauschulen in Hessen“ (Erlaß vom 15. 7. 1969 — ABl. des Hessischen Kultusministers 1969 S. 804) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

1. In den gemäß § 5 zu verteilenden Zeugnissen tritt an die Stelle „Berufstheoretisches Fach“ die Bezeichnung „Polizeifächer“; die Einzelnoten in den Polizeifächern sind in einer Gesamtnote zusammenzufassen und in dieser Spalte in das Zeugnis aufzunehmen.
2. In der Fachschulreifeprüfung tritt an die Stelle der Prüfung im berufstheoretischen Fach die Abschlußprüfung in der Grundausbildung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für die hessische Vollzugspolizei vom 24. März 1971 (StAnz. S. 674). Die Fachschulreifeprüfung ist erst mit Bestehen der Prüfung der Grundausbildung abgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung in der Grundausbildung ist in einer Gesamtnote zusammenzufassen und bei der Entscheidung über das Bestehen der Fachschulreifeprüfung zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 1. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern

III A 4 — 42 a 08 01

StAnz. 43/1971 S. 1715

1421**Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Taunusstein, Untertaunuskreis**

Die Hessische Landesregierung hat am 30. September 1971 beschlossen:

„Der Gemeinde Taunusstein im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung
Stadt
zu führen.“

Wiesbaden, 4. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/03 — 1/71
StAnz. 43/1971 S. 1716

1422**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Limburg a. d. Lahn und der Gemeinde Eschhofen, Landkreis Limburg**

Die Hessische Landesregierung hat am 21. September 1971 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Eschhofen werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Limburg an der Lahn eingemeindet:

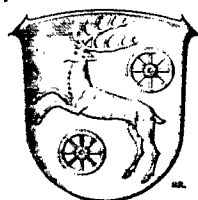
Flur 36, Flurstücke 1 = 10,71 Ar, 2 = 15,02 Ar, 3 = 15,02 Ar, 4 = 14,50 Ar, 5 = 14,49 Ar, 6 = 31,29 Ar, 7 = 26,65 Ar, 8 = 29,12 Ar, 9 = 25,22 Ar, 10 = 26,64 Ar, 11 = 26,64 Ar, 12 = 26,64 Ar, 13 = 26,64 Ar, 14 = 26,64 Ar, 15 = 26,64 Ar, 16 = 26,64 Ar, 17 = 19,44 Ar, 18 = 83,16 Ar, 19 = 33,63 Ar, 20 = 19,89 Ar, 21 = 19,89 Ar, 22/1 = 27,11 Ar, 23/1 = 30,06 Ar, 24/1 = 12,51 Ar, 25/1 = 11,14 Ar, 26/1 = 7,22 Ar, 27/1 = 3,49 Ar, 28/1 = 0,32 Ar, 33 = 123,10 Ar, 34 = 123,78 Ar, 35 = 215,33 Ar, 37 = 15,20 Ar, 32 = 10,82 Ar, 36 = 7,24 Ar, 38 = 1,37 Ar, 31/1 = 10,71 Ar, 31/2 = 4,03 Ar, 29 = 25,83 Ar, 30 = 25,82 Ar, 22/2 = 1,11 Ar, 23/2 = 9,70 Ar, 24/2 = 9,43 Ar, 25/2 = 14,78 Ar, 26/2 = 18,63 Ar, 27/2 = 22,36 Ar, 28/2 = 25,52 Ar, insgesamt: 1301,12 Ar.

Wiesbaden, 4. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 58/71
StAnz. 43/1971 S. 1716

1423**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hausen vor der Höhe, Untertaunuskreis**

Der Gemeinde Hausen vor der Höhe im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



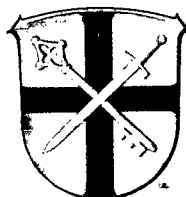
HAUSEN v. d. H.

Wiesbaden, 6. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 43/1971 S. 1716

1424**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Freigericht, Landkreis Gelnhausen**

Der Gemeinde Freigericht im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



FREIGERICHT

Wiesbaden, 6. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 34/71
StAnz. 43/1971 S. 1716

1425**Gemeindegebietsreform in Hessen;**

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 30. September 1971 beschlossen:

- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Bellmuth, Bobenhausen I, Dauernheim, Ober-Mockstadt und Ranstadt im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Ranstadt“
zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Hirzenhain und Merkenfritz im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Hirzenhain“
zusammengeschlossen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Stadt Münzenberg in die Gemeinde Gambach im Landkreis Friedberg eingegliedert; die Gemeinde Gambach erhält den Namen „Münzenberg“ und das Recht, die der Gemeinde Münzenberg zustehende Bezeichnung „Stadt“ weiterzuführen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Darsberg, Grein und Neckarhausen in die Stadt Neckarsteinaach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Hertingshausen in die Stadt Baunatal im Landkreis Kassel eingegliedert.
- Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom

1. Oktober 1971 die Gemeinden Burghofen, Frieden, Rechtebach und Rodebach in die Stadt Waldkappel im Landkreis Eschwege eingegliedert.
 7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Vierbach in die Gemeinde Reichensachsen im Landkreis Eschwege eingegliedert.
 8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Rambach und Weißenborn im Landkreis Eschwege zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Weißenborn“
zusammengeschlossen.
 9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Völkershausen in die Stadt Wanfried im Landkreis Eschwege eingegliedert.
 10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Altenstadt, Höchst a. d. Nidder und Oberau im Landkreis Büdingen zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Altenstadt“
zusammengeschlossen.
 11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Brombach, Krökkelbach und Krumbach in die Gemeinde Fürth im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
 12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Cornberg und Rockensüß im Landkreis Rotenburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Cornberg“
zusammengeschlossen.
 13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Albertshausen in die Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck eingegliedert.
 14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Aschbach in die Gemeinde Wald-Michelbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
 15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Hesselbach, Kailbach und Schöllnbach im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Hesseneck“
zusammengeschlossen.
 16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Birkert, Böllstein, Hembach, Kirch-Brombach und Langen-Brombach im Landkreis Erbach zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Brombachtal“
zusammengeschlossen.
- Wiesbaden, 6. 10. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 03/05
StAnz. 43/1971 S. 1716

1426

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen — Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDWV — vom 1. Oktober 1971

Hiermit wird die von mir nach § 52 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Dienstwohnungen des Landes Hessen (Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDWV) vom 1. Oktober 1971 bekanntgegeben.

Zu der am 1. November 1971 in Kraft tretenden Verwaltungsvorschrift bemerke ich folgendes:

1. Da die Hessischen Dienstwohnungsvorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter gleichermaßen gelten, habe ich Bestimmungen, die für alle Bediensteten sachlich gleich sind, weitgehend zusammengefaßt und die Verwaltungsvorschrift teilweise neu gegliedert.

2. Zu § 8 Abs. 1

Es ist notwendig, landeseigene Dienst- und Mietwohnungen nach einheitlichen Maßstäben zu bewerten. In meinem Hause werden deshalb zur Zeit neue Richtlinien über die Mietwertermittlung bei landeseigenen Dienst- und Mietwohnungen erarbeitet, die u. a. auch Richtlinien für die Berechnung der Wohnfläche (§ 13 Abs. 5) sowie über die Erhebung von Zuschlägen bei der Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und dem Vermieten von Wohnräumen (§ 16) enthalten werden.

3. Zu § 11 Abs. 1

Die bisherige Regelung, wonach die Dienstwohnungsvergütung von den Dienstbezügen einbehalten wurde, läßt sich wegen

der fortschreitenden Zentralisierung und Automatisierung im Kassenwesen nicht länger aufrecht erhalten. Die neue Vorschrift sieht deshalb vor, daß der Dienstwohnungsinhaber die Dienstwohnungsvergütung künftig bei der von der hausverwaltenden Behörde bestimmten Kasse selbst einzuzahlen hat.

4. Die Vordrucke für das Wohnungsblatt (Anlage 1), für die Wohnungsübergabeverhandlung (Anlage 2), für den Dienstwohnungsvertrag (Anlage 3) und für die Wohnungsnahmeverhandlung (Anlage 4) werden zentral von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden hergestellt. Den Bedarf bitte ich dort anzumelden. Die Vordrucke werden in das Verzeichnis der durch die Landesbeschaffungsstelle bezieharen Vordrucke aufgenommen. Der Vordruck für das Wohnungsblatt ist so gehalten, daß er auch für landeseigene Mietwohnungen verwendet werden kann.

5. Die in Nr. 31 bis 35 der bisherigen DWV enthaltenen Bestimmungen über Dienstwohnungen mit Empfangsräumen sind für landeseigene Dienstwohnungen bedeutungslos und daher in die hessischen Dienstwohnungsvorschriften nicht übernommen worden. Wenn sich in einem besonderen Einzelfall die Notwendigkeit zur Zuweisung von Empfangsräumen ergeben sollte, kann notfalls durch Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in den Haushaltsplan geholfen werden.

6. Nach Nr. 28 Absätze 1 und 4 der bisherigen DWV konnte die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Dienstwohnungsinhabern der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 den Bezug von Feuerungstoffen für den eigenen Bedarf aus den zur Heizung von Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörde widerruflich gegen Entschädigung gestatten. Eine solche Bestimmung enthalten die neuen Vorschriften nicht. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß Bediensteten, denen beim Inkrafttreten der neuen Vorschriften der Bezug von

Feuerungsstoffen gegen Entschädigung gestattet worden war, der Bezug unter den bisherigen Voraussetzungen widerruflich weiter erlaubt wird. Als Entgelt bitte ich, den Einkaufspreis der Behörde festzusetzen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Entgelt in Form einer monatlichen Pauschale vereinbart werden.

7. Die Frage der mietweisen Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten an Dienstwohnungsinhaber ist in den neuen Vorschriften wegen des privatrechtlichen Charakters nicht behandelt. Gegebenenfalls bitte ich, zunächst weiterhin nach Nr. 30 der bisherigen DWV zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 1. 10. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800/1 — 12/1 — IV B 61
StAnz. 43/1971 S. 1717

*

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Dienstwohnungen des Landes Hessen
— Hessische Dienstwohnungsvorschriften — HDWV —
vom 1. Oktober 1971**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I — Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriff der Dienstwohnungen
- § 3 Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen
- § 4 Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen

Abschnitt II — Verwaltung der Dienstwohnungen

- § 5 Aufsichtsbehörde
- § 6 Hausverwaltende Behörde
- § 7 Wohnungsblatt
- § 8 Mietwert
- § 9 Dienstwohnungsvergütung
- § 10 Höchste Dienstwohnungsvergütung
- § 11 Zahlung der Dienstwohnungsvergütung und der Nebenkosten
- § 12 Hausordnung

Abschnitt III — Das Dienstwohnungsverhältnis

- § 13 Raumausdehnung der Dienstwohnungen
- § 14 Übergabe der Dienstwohnungen
- § 15 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen
- § 16 Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten
- § 17 Veränderungen der Dienstwohnungen
- § 18 Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen
- § 19 Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten in den Dienstwohnungen
- § 20 Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten
- § 21 Rücknahme der Dienstwohnungen

Abschnitt IV — Nebenkosten

- § 22 Kostenträger
- § 23 Wasserverbrauch
- § 24 Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung
- § 25 Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen
- § 26 Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen
- § 27 Kosten für elektrischen Strom, Gas und Fernwärme
- § 28 Antennenanlagen

Abschnitt V — Besondere Bestimmungen für Beamte und Richter

- § 29 Ausbringung im Haushaltsplan

Abschnitt VI — Besondere Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter

- § 30 Das Dienstwohnungsverhältnis
- § 31 Erhöhung des Mietwerts
- § 32 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

Abschnitt VII — Schlußbestimmungen

- § 33 Allgemeine Ausnahmeregelungen
- § 34 Inkrafttreten

Nach § 52 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Landesbediensteten dürfen Dienstwohnungen nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden.
- (2) Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

§ 2 Begriff der Dienstwohnungen

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Landesbediensteten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden.
- (2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Landes oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

§ 3 Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

- (1) Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft des Landesbediensteten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. Dem entsprechend dürfen Dienstwohnungen nur solchen Landesbediensteten zugewiesen werden.

1. deren Anwesenheit an der Dienststätte auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Gebäude, in dem sich die Dienststätte befindet, oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen müssen, oder
2. die im zugeteilten Bezirk zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

Repräsentationspflichten rechtfertigen nicht die Zuweisung einer Dienstwohnung.

- (2) Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen, in Mietwohnungen umzuwandeln oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben.

§ 4 Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen

- (1) Landesbedienstete, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zu ihrem Beziehen verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörde das Beziehen angeordnet und die hausverwaltende Behörde die Beziehbarkeit der Wohnung festgestellt hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 14 Abs. 2).

- (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann auf Antrag des Landesbediensteten von der Zuweisung einer Dienstwohnung absehen oder den Landesbediensteten von der Bezugspflicht entbinden, wenn

1. die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für ihn eine besondere Härte bedeutet und
2. die Beeinträchtigung dienstlicher und hauswirtschaftlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen des Landesbediensteten vorübergehend hingenommen werden kann.

- (3) Auf die Zuweisung einer Dienstwohnung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist zu begründen.

Abschnitt II**Verwaltung der Dienstwohnungen****§ 5 Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt diejenige Landesbehörde, der die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung dieser Dienstwohnungen zusteht (Aufsichtsbehörde).

(2) Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen; sie kann insbesondere die Aufsicht allgemein oder im Einzelfall sich selbst vorbehalten.

§ 6 Hausverwaltende Behörde

Die Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1) bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann eine bestimmte Dienststelle mit den Aufgaben der Hausverwaltung aller in einem festzulegenden Bezirk vorhandenen Dienstwohnungen betrauen.

§ 7 Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Behörde hat über jede Dienstwohnung nebst Zubehör ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 1 anzulegen und zu führen. Jede Mietwertfestsetzung ist auf einer Anlage zum Wohnungsblatt zu erläutern.

§ 8 Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung. Der Mietwert muß dem objektiven Wert der Wohnung unter Berücksichtigung der werterhöhenden und der wertmindernden Umstände entsprechen. Der Minister der Finanzen legt einheitliche Maßstäbe fest, nach denen der Mietwert zu ermitteln und festzusetzen ist.

(2) Treten Umstände ein, die zu einer wesentlichen Änderung des Mietwertes führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Für das Wirksamwerden der sich etwa hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung gilt § 9 Abs. 2.

(3) Sind bauliche oder andere Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden und bleiben diese Maßnahmen nach seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Wohnung der Mietwert zu überprüfen; für das Wirksamwerden der auf dem neuen Mietwert beruhenden Dienstwohnungsvergütung gilt § 11 Abs. 2.

§ 9 Dienstwohnungsvergütung

(1) Die vom Dienstwohnungsinhaber zu zahlende Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, den der Landesbedienstete bei Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzwert zu zahlen hat. Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwerts (§ 8) festzusetzen.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 2 ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des auf den Eintritt der mietwertändernden Maßnahme folgenden übernächsten Monats an zu entrichten.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständige Behörde.

(4) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 10 Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die nach § 9 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der als höchste Dienstwohnungsvergütung für den betreffenden Beamten, Angestellten oder Arbeiter festgesetzt ist. Änderungen der höchsten Dienstwohnungsvergütung treten mit dem Tage in Kraft, von dem an die geänderten Dienstbezüge gezahlt werden.

§ 11 Zahlung der Dienstwohnungsvergütung und der Nebenkosten

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist spätestens bis zum dritten Werktag, der auf den Fälligkeitstag der für den betreffenden Monat zustehenden Bezüge (Besoldung, Vergütung oder Lohn) folgt, vom Dienstwohnungsinhaber bei der von der hausverwaltenden Behörde bestimmten Kasse einzuzahlen. Dies gilt auch für die vom Dienstwohnungsinhaber nach

§ 22 neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragenden Kosten, soweit diese nicht an die Forderungsberechtigten unmittelbar zu zahlen sind.

(2) Die Zahlung der Dienstwohnungsvergütung beginnt mit dem Tage, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist. Dieser Tag (§ 4 Abs. 1 Satz 2) ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung anzugeben bzw. in den Dienstwohnungsvertrag aufzunehmen (§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

(3) Die Zahlung der Dienstwohnungsvergütung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt (§ 15 Abs. 3).

§ 12 Hausordnung

Die Aufsichtsbehörde hat nach Bedarf für jedes Gebäude, in dem sich Dienstwohnungen befinden, in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung zu erlassen. Sie kann diese Aufgabe der hausverwaltenden Behörde übertragen.

Abschnitt III**Das Dienstwohnungsverhältnis****§ 13 Raumausdehnung der Dienstwohnungen**

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht. Die Dienstwohnung soll jedoch eine den familiären Verhältnissen des Dienstwohnungsinhabers angemessene Mindestfläche aufweisen.

(2) Die Wohnflächen neu zu errichtender Dienstwohnungen — auch in der Wohnform eines Einfamilien-(Reihen-)Hauses — haben sich grundsätzlich im Rahmen derjenigen Wohnflächen zu halten, die vom Zweiten Wohnungsbaugesetz in der jeweils geltenden Fassung für den Steuerbegünstigten Wohnungsbau zugelassen sind.

(3) Die Wohnflächen nach Abs. 2 dürfen nur bei Vorliegen unabwiesbarer dienstlicher oder bautechnischer Gründe mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde in angemessenen Grenzen überschritten werden.

(4) Zubehörräume (wie z. B. Keller, Waschküchen, Dachböden, Holzlegen und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

(5) Das Nähere für die Berechnung der Wohnflächen bestimmt der Minister der Finanzen.

(6) Für eigene Kraftfahrzeuge und für anerkannt private Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 2 HRKG dürfen den Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume oder befestigte reservierte Abstellplätze nur gegen Zahlung einer ortsüblichen Miete zur Verfügung gestellt werden.

(7) Ist die Dienstwohnung nach der Zahl der Zimmer größer als eine Wohnung, die nach Nummer 15 der Wohnungsbindungsrichtlinien für den Dienstwohnungsinhaber als angemessen anzusehen wäre, so ist die vorhandene, höchstens jedoch nur folgende Wohnfläche bei der Festsetzung des Mietwerts (§ 8) zugrunde zu legen:

Stufe	für Beamte der Besoldungsgruppen	für Angestellte der Vergütungsgruppen	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	—	180
2	A 16, B 2 bis B 8	übertarifliche	160
3	A 11 bis A 15, B 1	IV a bis I a, Kr. X bis XII	120
4	A 8 bis A 10	V c bis IV b, Kr. VI bis IX	90
5	A 6 und A 7	VII und VI, Kr. III bis V	80
6	A 1 bis A 5	X bis VIII, Kr. I u. II	65

Ist mit übertariflichen Angestellten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten einer bestimmten Besol-

ungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet. Für Arbeiter gilt die Stufe 6.

Die nach den vorstehenden Sätzen zugrunde gelegte Wohnfläche darf die Obergrenze der Gesamtwohnfläche einer Wohnung, die nach Nummer 15 der Wohnungsbindungsrichtlinien für den Dienstwohnungsinhaber als angemessen anzusehen wäre, nicht unterschreiten. Der Mehrraum kann dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen werden, soweit er nicht anderweitig verwendet werden kann; § 22 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Übergabe der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Landesbediensteten von der hausverwaltenden Behörde zu übergeben. Wird die Dienstwohnung einem Beamten übergeben, so ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen. Bei der Übergabe an einen Angestellten oder Arbeiter ist ein Dienstwohnungsvertrag nach dem Muster der Anlage 3 abzuschließen.

(2) Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist der Dienstwohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Vorschriften und eine etwaige Hausordnung gelten. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt sind ihm von der hausverwaltenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen; die Hausordnung (§ 12) ist ihm auszuhändigen.

§ 15 Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Landesbediensteten nur für die Zeit widerruflich zuzuweisen, in der die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die Aufsichtsbehörde kann aus dienstlichen Gründen die Zuweisung vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen. Auf § 4 Abs. 3 wird hingewiesen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann auf Antrag den Landesbediensteten von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung entbinden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 vorliegen.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung

- a) im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der Zuführung zu anderen dienstlichen Zwecken, der Umwandlung in eine Mietwohnung oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,
- b) im Falle des Absatzes 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird,
- c) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,
- d) im Falle des Absatzes 5 mit Ablauf des Todestages.

(4) Wird ein Dienstwohnungsinhaber versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Landesdienst aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn der Dienstwohnungsinhaber ohne Versetzung den Dienstposten wechselt.

(5) Stirbt der Dienstwohnungsinhaber, so ist seinen Angehörigen, die die Dienstwohnung mitbewohnt haben, nach Ablauf des Sterbemonats eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Sterbemonats zu räumen.

(6) Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4) nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die weiter benutzten

Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwerts zu erheben. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 5; für den Sterbemonat und die sich anschließende Räumungsfrist ist die Nutzungsentschädigung jedoch in Höhe der von dem Dienstwohnungsinhaber zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages kann in der Regel abgesehen werden. Der Wohnungsinhaber ist darauf hinzuweisen, daß fortan auf sein Nutzungsverhältnis die für landeseigene Mietwohnungen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(7) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder — bei Versetzung innerhalb des Dienstortes — mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 4) abweichend von Absatz 6 bis zur Dauer eines Jahres als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn er die Wohnung als Dienstwohnung beibehalten hätte.

§ 16 Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten

(1) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken oder das Vermieten bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Minister der Finanzen setzt einheitliche Maßstäbe für die Erhebung von Zuschlägen bei Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und bei Vermieten von Wohnräumen fest.

§ 17 Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Um-, An- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Hat der Dienstwohnungsinhaber Maßnahmen des Absatzes 1 beantragt, so ist bei der Einwilligung zu entscheiden, ob und inwieweit er die Kosten zu tragen hat und ob nach Räumung der Wohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen ist. Die oberste Dienstbehörde kann sich die Einwilligung vorbehalten.

(3) Für die Nachprüfung des Mietwerts und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 8 Abs. 2.

§ 18 Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen

(1) Für die Ausstattung neu zu errichtender Dienstwohnungen sind die Baufachlichen Bestimmungen des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau für den Wohnungsbau im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes entsprechend anzuwenden. Auch für die Änderung der Ausstattung bereits vorhandener Dienstwohnungen können diese Bestimmungen als Maßstab dienen. Solche Änderungen müssen jedoch wirtschaftlich vertretbar sein und dürfen nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden.

(2) Anstriche und Tapezierungen sind von der hausverwaltenden Behörde nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien auszuführen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsinhaber glaubhaft macht, daß weder ihn noch gegebenenfalls die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Läßt der Dienstwohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung der hausverwaltenden Behörde obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er die hausverwaltende Behörde nicht zeitgerecht verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.

§ 19 Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten in den Dienstwohnungen

(1) Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Modernisierung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber soll vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig verständigt und der Zeitpunkt der Ausführung mit ihm vereinbart werden.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde die Dienstwohnungen — nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit — betreten. Die Einschränkung im Satz 1 entfällt bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Dienstwohnungsinhaber Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 20 Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten

(1) Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die mit der Dienstwohnung dem Dienstwohnungsinhaber zugewiesen sind, sind von diesem in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde (§ 5) zulassen.

(2) Die Pflege, Erhaltung und Nutzung eines etwa vorhandenen Bestandes an Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern obliegt dem Dienstwohnungsinhaber. Zum Ersetzen abgestorbener Bäume oder Sträucher ist weder die hausverwaltende Behörde noch der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist Sache der hausverwaltenden Behörde. Für Ersatzbeschaffungen durch den Dienstwohnungsinhaber wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Beim Räumen der Dienstwohnung darf der Dienstwohnungsinhaber von ihm gepflanzte Bäume und Sträucher entfernen.

§ 21 Rücknahme der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist nach Erlöschen der Zuweisung (§ 15 Abs. 3) durch die hausverwaltende Behörde zurückzunehmen. In den Fällen des § 15 Abs. 4 und 5 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Wohnung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen.

(2) Wird die Dienstwohnung anderen dienstlichen Zwecken zugeführt, in eine Mietwohnung umgewandelt oder aufgegeben (§ 3 Abs. 2), so ist die Dienstwohnung mit Ablauf des Dienstwohnungsverhältnisses zurückzunehmen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich der selbstbeschafften Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 18 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Dienstwohnungsinhaber die Ersatzpflicht, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies bei der Einwilligung nach § 17 Abs. 2 bestimmt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen nach Satz 1 gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Dienstwohnungsinhaber an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

Abschnitt IV

Nebenkosten

§ 22 Kostenträger

(1) Die Kosten für

- a) Wasserverbrauch,
- b) Heizung und Warmwasserversorgung,
- c) elektrischen Strom und Gas,
- d) Wartung und Betrieb von gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- e) Treppenhausbeleuchtung,
- f) Treppenhausreinigung

hat der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen, sonstige sich aus der Wohnungsnutzung ergebende Kosten nur, wenn dies durch den Minister der Finanzen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 28.

(2) Soweit Kosten nach Absatz 1 zunächst von der hausverwaltenden Behörde gezahlt werden, sind sie vom Dienstwohnungsinhaber zu erstatten.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von dem Dienstwohnungsinhaber zu leisten sind, können monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge (auf eine Deutsche Mark abgerundete Pauschalbeträge) festgesetzt werden. Der Ausgleich ist nach Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Beträge, spätestens jedoch jährlich sowie beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers vorzunehmen.

§ 23 Wasserverbrauch

(1) Die Kosten des Wasserverbrauchs (einschließlich der Zählermiete) sind, wenn die hausverwaltende Behörde diese verauslagt hat, nach dem Stand der Nebenzähler oder — wenn Nebenzähler nicht vorhanden sind — nach dem Verhältnis der dem Mietwert zugrunde liegenden Wohnfläche auf den Dienstwohnungsinhaber umzulegen.

(2) Ist beim Anschluß an eine dienstliche Versorgungsleitung ein Nebenzähler nicht vorhanden, so ist der auf die Dienstwohnung entfallende Verbrauch in der Regel mit 2 cbm pro Monat und Kopffzahl der zum Haushalt gehörenden Personen anzusetzen.

(3) Bei unverhältnismäßig großem Wasserverbrauch einzelner Dienstwohnungsinhaber kann die Kostenverteilung angemessen geändert werden.

§ 24 Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Die hausverwaltende Behörde legt die von ihr verauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs der Sammelheizung und der Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen, umzulegen. Sind Wärmemesser vorhanden, so ist die Hälfte der Betriebskosten nach dem von den Wärmemessern angezeigten Verbrauch, die übrige Hälfte nach Satz 2 umzulegen.

(2) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten

- a) der Brennstoffe einschließlich der Kosten für Heizstrom,
- b) für Anfuhr der Brennstoffe und Schlackenabfuhr und
- c) der Bedienung, Reinigung und Wartung.

(3) Betreiben die Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legen sie die Kosten des Betriebs nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; an Stelle des Umlungsmaßstabes in Absatz 1 und 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung (§ 12) das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer Sammelheizung trotz sparsamster Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag im Falle des Absatzes 1 den Umlagebetrag mindern, in anderen Fällen einen Heizkostenzuschuß gewähren. Die Heizkostenumlage (Absatz 1) darf höchstens und nur in Ausnahmefällen bis zu dem Heizkostenbeitrag gemindert werden, der sich bei Anwendung des § 25 Absätze 1 bis 7 ergeben würde; der gleiche Maßstab ist bei Gewährung eines Heizkostenzuschusses zu berücksichtigen. Eine sogenannte Mehrraumofenheizung gilt nicht als Sammelheizung.

(5) Hat die oberste Dienstbehörde die Heizkostenumlage gemindert oder einen Heizkostenzuschuß gewährt (Abs. 4), so kann sie die Aufsichtsbehörde ermächtigen, für weitere vier Jahre im Rahmen dieser Entscheidung zu verfahren.

§ 25 Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so hat der Dienstwohnungsinhaber für die gelieferte Wärme ein einheitliches Heizkostenentgelt neben der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten.

(2) Das einheitliche Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode

- a) bei Verwendung von festem Brennstoff nach dem Durchschnittspreis frei Keller für eine mit 50 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;
- b) bei Verwendung von flüssigem Brennstoff nach dem Durchschnittspreis frei Lagerraum für eine mit 38 kg angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL,

höchstens jedoch nach dem Mittelwert, der sich aus den Durchschnittspreisen für 50 kg Brechkoks II und für 38 kg Heizöl EL ergibt. Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April).

Die jeweiligen Durchschnittspreise werden von der Landesbeschaffungsstelle Hessen ermittelt und im Staatsanzeiger bekanntgegeben. Wird die Sammelheizung mit gasförmigem Brennstoff oder elektrischem Strom betrieben, so ist das Entgelt nach dem Maßstab für flüssigen Brennstoff zu berechnen.

(3) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	für Beamte der Besoldungsgruppen	für Angestellte der Vergütungsgruppen	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11	—	150
2	A 16, B 2 bis B 8	übertarifliche	130
3	A 11 bis A 15, B 1	IV a bis I a, Kr. X bis XII	100
4	A 8 bis A 10	V c bis IV b, Kr. VI bis IX	80
5	A 6 und A 7	VII und VI, Kr. III bis V	70
6	A 1 bis A 5	X bis VIII, Kr. I u. II	50

Ist mit übertariflichen Angestellten eine Vergütung in Höhe der Bezüge eines Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet. Für Arbeiter gilt die Stufe 6.

(4) Das Entgelt ist jeweils in der Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres monatlich mit je $\frac{1}{12}$ des für die in diesem Zeitraum fallende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) berechneten Betrages bei der für die hausverwaltende Behörde zuständigen Kasse einzuzahlen, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war. War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so beträgt das Entgelt für jeden Monat, in dem sie während der Heizperiode zugewiesen war, $\frac{1}{12}$ des für die gesamte Heizperiode in Betracht kommenden Betrages. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages. Bereits geleistete Ab-

schlagszahlungen sind zu verrechnen. Beginnt das Dienstwohnungsverhältnis während der Heizperiode, ist sinngemäß zu verfahren.

(5) Ist die Sammelheizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb oder derart eingeschränkt, daß die Dienstwohnung unzureichend beheizt wird, so ist das Entgelt um ein Siebentel zu ermäßigen; es ist um ein weiteres Siebentel zu ermäßigen, wenn die Sammelheizung auch an Sonnabenden außer Betrieb oder entsprechend eingeschränkt ist.

(6) Nimmt der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch, so bleibt dies ohne Einfluß auf die Höhe des Entgelts.

(7) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zu berechnen; der Berechnung sind die in § 24 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen. Ergeben sich hierbei für den Dienstwohnungsinhaber trotz sparsamster Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag mindern; äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen kann sie das Entgelt auf denjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergeben würde.

(8) Der Minister der Finanzen kann bestimmen, daß

- a) von dem Stichtag (1. Juli) und von der Heizperiode (Absatz 2) abgewichen wird,
- b) im Falle des Absatzes 4 das Entgelt nach einem anderen Verfahren entrichtet wird,
- c) der Berechnung des einheitlichen Entgelts nach Absatz 2 ein von ihm festgesetzter Durchschnittspreis für die verwendeten Brennstoffe zugrunde gelegt wird.

§ 26 Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgung aus einer auch zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist, so ist für das während der Heizperiode gelieferte Warmwasser ein einheitliches Entgelt zu entrichten. Es beträgt $\frac{1}{3}$ des für die Sammelheizung nach § 25 berechneten Entgelts.

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage, die ganzjährig betrieben wird und zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, beträgt das Entgelt $\frac{2}{3}$ des für die Sammelheizung nach § 25 berechneten Entgelts. Das Entgelt ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen.

(3) Beschränkt sich die Warmwasserversorgung regelmäßig auf einzelne Tage in der Woche oder auf Badeeinrichtungen, so kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt entsprechend mindern.

§ 27 Kosten für elektrischen Strom, Gas und Fernwärme

Wird elektrischer Strom, Gas oder Fernwärme unmittelbar vom Land als Erzeuger bezogen, so ist der ortsübliche Preis zu zahlen. § 25 bleibt unberührt.

§ 28 Antennenanlagen

(1) Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen durch den Dienstwohnungsinhaber bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde (§ 5) oder der von ihr hierzu ermächtigten hausverwaltenden Behörde (§ 6). Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn sich Umstände ergeben, unter denen eine Bewilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(2) Bei der Einwilligung ist der Dienstwohnungsinhaber zu verpflichten,

- a) die Antenne technisch einwandfrei zu erstellen,
- b) die Antenne bei Widerruf der Einwilligung zu entfernen,
- c) bei Entfernung der Antenne oder bei Räumung der Wohnung alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

(3) Werden Gemeinschafts-Antennenanlagen zur Verfügung gestellt, so ist die Anbringung von Einzelantennen nicht mehr zu gestatten.

Aufsichtsbehörde:

Hausverwaltende Behörde:

Gemeinde:
Ortsklasse:

**Dienst-
wohnung Nr.
Miet-**

Wohnungsblatt (Muster)

Dienst- wohnung im rechts des Straße
über die Miet- links Gebäudes Platz
Nr.

Des Wohnungsinhabers										Sonstige Angaben		
Zuname	Vorname	Amis- bezeich- nung	Dienst- posten	Grund- gehalt Vergütung Lohn	Höchste Dienstwoh- nungs- vergütung DM	Mietwert monatlich		Zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung Miete		Neben der Dienstwohnungs- vergütung / Miete zu entrichtende Beträge	ja nein	
						DM	Pf	DM	Pf		DM	Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
										Umlagen und Entgelt für: a) Wasserverbrauch b) Heizung und Warm- wasserversorgung c) elektr. Strom d) Gas e) Wartung und Betrieb der Gemeinschafts- antennenanlagen f) Treppenhaus- beleuchtung g) Treppenhaus- reinigung h) i) k)		

Rückseite von Anlage 1

Beschreibung der Wohnung

des Raumes			Ausstattung (Anlage verwenden, falls Platz nicht reicht)											
Bezeichnung	Raum-Nr.	Wohnfläche (bei Zubehörräumen Grundfläche)	Schlüssel	Herd — Kohle/Gas/ Elektr./Öl	Ofen — Kohle/Elektr./Öl	Badewanne	Badeofen — Kohle/Gas/ Elektr./Öl	Waschbecken	Ausguß oder Spülbecken	Winterfenster	Fensterläden	Heizkörper	Boller	Steckdosen
		qm												
Schlafzimmer														
Kinderzimmer														
Wohnzimmer														
Zimmer														
Zimmer														
Zimmer														
Küche														
Speisekammer														
Besen- bzw. Abstellraum														
Bad														
Klosett														
Flur bzw. Diele														
Balkon/Loggia/Veranda														
Keller														
Speicher														
Holzlege														
Waschküche														
.....														
.....														

Die Wohnung hat:

Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungsanlagen*)

Sammelheizungs-, Warmwasserversorgungsanlage*)

a) für Selbstbewirtschaftung der Wohnungsinhaber*)

b) Bewirtschaftung übernimmt die Verwaltung auf Kosten der Wohnungsinhaber*)

c) aus dienstlichen Versorgungsleitungen*)

Bei der Berechnung des Entgelts (§ 25 Abs. 3) ist nicht von der tatsächlich beheizbaren, sondern von folgender Wohnfläche auszugehen:

..... qm

Zur Wohnung gehört:

a) Haus-, b) Vor- und c) Ziergärten*)

zu qm mit Stück Obstbäumen, *) Stück
Obststräuchern*)

Zapfstellen der Garten-Wasserleitung zu

a) Stück

b) Stück

c) Stück

Weitere Angaben und Planskizze (s. Anlage)

erstellt:
(Ort) (Datum) (Name)

*) Zutreffendes unterstreichen

Abschnitt V

Besondere Bestimmungen für Beamte und Richter

§ 29 Ausbringung im Haushaltsplan

Dienstwohnungen dürfen Beamten und Richtern im Landesdienst als Inhaber bestimmter Dienstposten nur zugewiesen werden, wenn sie im Haushaltsplan oder im Wirtschaftsplan ausgebracht sind. Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) mit Wirkung bis zur Feststellung des nächsten Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) eine Wohnung zur Dienstwohnung erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Abschnitt VI

Besondere Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter

§ 30 Das Dienstwohnungsverhältnis

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Rahmen des § 3 darüber, welche Wohnungen zu Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter zu erklären sind.

§ 31 Erhöhung des Mietwerts

Sind bauliche und andere Maßnahmen geplant, die zu einer Erhöhung des Mietwerts führen (§ 8 Abs. 2 Satz 1), so dürfen sie erst ausgeführt werden, wenn sich der Dienstwohnungsinhaber schriftlich verpflichtet hat, abweichend von den Kündigungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches die auf dem neuen Mietwert beruhende höhere Dienstwohnungsvergütung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu entrichten. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde, ob die geplanten mietwerterhöhenden Maßnahmen trotzdem auszuführen sind.

§ 32 Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 15) gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen ist. Im Falle des § 15 Abs. 3 Buchstabe b) endet das Dienstwohnungsverhältnis stets mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird.

(2) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangel am neuen Dienstort oder — bei Versetzung innerhalb des Dienstorts — mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der nach dem bürgerlichen Recht für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses sich ergebenden Fristen (Absatz 1) weiterhin als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn das Dienstwohnungsverhältnis noch bestanden hätte, höchstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das mit Ablauf des Monats begonnen hat, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausgeschieden ist.

Teil V

Schlußbestimmungen

§ 33 Allgemeine Ausnahmeregelungen

Der Minister der Finanzen kann von § 3 allgemein Abweichungen zulassen, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse in einzelnen Dienstzweigen es erfordern.

§ 34 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 1971 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an sind die Vorschriften über Dienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB S. 9), die Vorschriften über Werkdienstwohnungen vom 30. 1. 1937 (RBB S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 383) sowie die Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung (DWV) vom 1. 12. 1913 nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 1. 10. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2800 — 1 — 12/1 — IV B 61

Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 Satz 2)

Aufsichtsbehörde (§ 5 HDWV):
Hausverwaltende Behörde:

Verhandlung (Muster)

über die Übergabe der in
im Geschoß gelegenen Dienstwohnung Nr.
Verhandelt zu am

(1) Die vorbezeichnete Dienstwohnung wird für die Dauer der dienstlichen Notwendigkeit dem gemäß § 14 Abs. 1 HDWV unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zur Nutzung übergeben.

(2) Für die Zuweisung, Nutzung und Rückgabe der Dienstwohnung gelten die Bestimmungen der HDWV, die dem Dienstwohnungsinhaber zur Einsichtnahme vorgelegt worden sind.

(3) Die Dienstwohnung wurde ordnungsgemäß übergeben und vom Dienstwohnungsinhaber an Hand des vorgelegten Wohnungsblattes vollständig und richtig übernommen.

(4) Die Übergabe umfaßte alle zur Dienstwohnung gehörenden Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen. Außerdem wurde übergeben:

a) als Zubehörräume (§ 13 Abs. 4 HDWV):

b) Haus-, Vor-, Ziergärten (§ 20 HDWV):

c) Ausstattungsgegenstände:

d) Sonstiges:

(5) Alle zur Dienstwohnung gehörenden Räume, die Ausstattungsgegenstände und das sonstige Zubehör, befinden sich im gebrauchsfähigen Zustand — bis auf die nachstehenden als notwendig anerkannten Instandsetzungsarbeiten:

a) Kosten etwa DM

b) Kosten etwa DM

(6) Neben den vorerwähnten Instandsetzungsarbeiten beantragt der Dienstwohnungsinhaber folgende Instandsetzungen, Um-, An- und Einbauten sowie Änderung der Ausstattung und Einrichtung:

a) Kosten etwa DM

b) Kosten etwa DM

(7) Es ist dem Dienstwohnungsinhaber bekannt, daß durch die unter Ziff. 5 und 6 vermerkten Beanstandungen und Änderungswünsche die Zuweisung und Übergabe sowie das Beziehen der Dienstwohnung nicht aufgeschoben wird.

(8) Eine Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift sowie die Hausordnung wurden dem Dienstwohnungsinhaber ausgehändigt.

Die ordnungsgemäße Übergabe der Dienstwohnung wird anerkannt:

Unterschrift des Dienst-
wohnungsinhabers

Unterschrift der
hausverwaltenden Behörde

Anlage 3 (zu § 14 Abs. 1 Satz 3)

Aufsichtsbehörde (§ 5 HDWV):

Hausverwaltende Behörde:

Dienstwohnungsvertrag (Muster)

Zwischen dem Land Hessen, vertreten durch

und wird

gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) folgender Dienstwohnungsvertrag geschlossen:

(1) Die in im Geschoß gelegene Dienstwohnung Nr. wird dem mit Wirkung vom für die Dauer der dienstlichen Notwendigkeit zur Nutzung zugewiesen.

(2) Die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen ist, und nach den ergänzenden Bestimmungen des § 32 HDWV.

(3) Für die Zuweisung, Nutzung und Rückgabe der Dienstwohnung sowie für die Festsetzung und Zahlung der Dienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen der HDWV, die dem Dienstwohnungsinhaber mit der Mietwertermittlung zur Einsichtnahme vorgelegt worden sind. Die Hausordnung (§ 12 HDWV) ist zu beachten.

(4) Die Dienstwohnung wurde ordnungsgemäß übergeben und vom Dienstwohnungsinhaber an Hand des vorgelegten Wohnungsblattes vollständig und richtig übernommen.

(5) Die Auswahl der Pächter ist vom Leiter des Betriebes im Benehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik vorzunehmen.

§ 6 Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann als Aufsichtsbehörde der Leitung des Betriebes Weisungen erteilen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

- (2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten
- a) die Zustimmung zur Erweiterung des Betriebs gemäß § 1 Abs. (3),
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) die Änderung des Eigenkapitals,
 - d) die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Aufnahme von Darlehen;
Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20 000,— DM überschreiten;
Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- c) Verzicht auf Ansprüche des Landes sowie der Abschluß von Vergleich, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte des laufenden Betriebes handelt und diese im Einzelfall keinen höheren Wert als 3000,— DM haben;
- d) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die regelmäßig wiederkehren oder einen geringeren Vermögenswert als 20 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als regelmäßig wiederkehrende Geschäfte zu behandeln;
- e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Leitung des Betriebes berechtigt, selbständig zu handeln; sie hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Der Hessische Minister der Finanzen kann sich zu weiteren Geschäften und Maßnahmen seine Zustimmung vorbehalten.

§ 7 Beirat für Burgen und Schlösser

(1) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen und den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik bei bedeutenden und grundsätzlichen Entscheidungen.

(2) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

(4) Dem Beirat sollen u. a. angehören

- der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags;
- je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;
- der Leiter der für den Fremdenverkehr zuständigen Abteilung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik;
- der Leiter der für die Staatsvermögensverwaltung zuständigen Abteilung des Hessischen Ministers der Finanzen;
- der Leiter der Staatsbauverwaltung beim Hessischen Minister der Finanzen;
- der Landeskonservator.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder nicht Landesbedienstete sind, erhalten sie ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Hessischen Minister der Finanzen festgesetzt wird. Die Landesbediensteten erhalten Reisekostenvergütungen nach den für das Land geltenden Vorschriften.

§ 8 Verwaltung des Betriebes

(1) Die Verwaltung des Betriebes wird von der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden wahrgenommen. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sie erhält dafür Kostenersatz nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplanes.

(2) Erklärungen der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Leiters oder seines ständigen Vertreters.

(3) Über wichtige Vorkommnisse unterrichtet die Verwaltung des Betriebs den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich. Dasselbe gilt hinsichtlich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, soweit Belange des Fremdenverkehrs berührt sind.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Pacht-, Miet- und sonstigen Einnahmen sind zur Deckung der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten sowie der Ausgaben für Ersatz oder Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zu verwenden.

(3) Soweit die Einnahmen nach Abs. (2) nicht ausreichen, gewährt das Land dem Betrieb einen jährlichen Zuschuß in Höhe der nachgewiesenen Mehrausgaben.

(4) Das Land stellt dem Betrieb im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen Mittel zur Finanzierung notwendiger Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur Verfügung.

§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwaltung des Betriebes stellt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und hat alle vorausehbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres auszuweisen.

(3) Die Verwaltung des Betriebes erstellt den Jahresabschluß und legt ihn mit dem Geschäftsbericht jeweils bis zum 1. Juli des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor.

Für die Gliederung und Wertansätze des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß. Die Verwaltung des Betriebes hat Vorschläge über die Verwendung von etwaigen Überschüssen zu machen.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß §§ 88 ff. LHO dem Hessischen Rechnungshof.

§ 11 Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt folgendes:

(1) Die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgabenansätze dürfen nur überschritten werden, wenn die Mehrausgaben unabweisbar notwendig oder durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind.

(2) Die Ansätze des Finanzplans sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

§ 12 Sonstiges

Der Betrieb bedient sich der Staatsbauämter zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel und nach Maßgabe der für die Hessischen Staatsbäder geltenden Bestimmungen. Die Bauaufträge sind von den Staatsbauämtern im Namen und für Rechnung der „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“ zu erteilen und die Rechnungen dem Betrieb zur Anweisung kassenreif zuzuleiten.

§ 13

Diese Satzung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

1428

An alle
Staatlichen Behörden, Betriebe
und Anstalten des Landes Hessen

Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen;
hier: Änderung und Neufassung des Aufgabenkatalogs

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und den Staatsministern gebe ich die Neufassung des Erlasses über Einrichtung und Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle bekannt. Ich bitte, nach dieser Neufassung ab sofort zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 9. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1765 A — 1 — I A 23
StAnz. 43/1971 S. 1728

*

Anlage

Einrichtung und Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen

Neufassung gemäß HMdF-Erlaß vom 30. September 1971
— O 1765 A — 1 — I A 23 —

I.

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen ist eine Behörde der Finanzverwaltung. Sie untersteht dem Finanzminister unmittelbar.

II.

Der Landesbeschaffungsstelle obliegt es, für alle nachstehenden Lieferungen und Leistungen zentrale Lieferungs- und Preisbedingungen zu vereinbaren oder die Beschaffung selbst durchzuführen.

1. Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe

1.1 Feste Brennstoffe

Die Landesbeschaffungsstelle übersendet den Bedarfsstellen vor Beginn jeder Heizperiode die erforderliche Anzahl Brennstoffbedarfspläne. Die Bedarfsstellen füllen die Vordrucke aus und schlagen der Landesbeschaffungsstelle Kohlengroß- oder Kohleneinzelhändler vor, denen der Auftrag erteilt werden soll. Der Zuschlag selbst bleibt der Landesbeschaffungsstelle vorbehalten. Ihre besondere Aufgabe ist es, für jede Brennstoffbedarfsstelle den preisgünstigsten örtlichen Zuschlag = Anfuhrkosten zu ermitteln. Die Vergabe soll bis Ende Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

1.2 Flüssige Brennstoffe

Jede Nachfüllmenge wird wegen des schwankenden Tagespreises für sich seitens der Landesbeschaffungsstelle vergeben. Zu diesem Zweck haben die Bedarfsstellen ca. 10 Tage vor der erwünschten Lieferung Liefermenge und -termin der Landesbeschaffungsstelle mitzuteilen. Vorhandene, bis zum Liefertermin gültige Angebote können der Mitteilung beigelegt werden.

1.3 Heizölhaushaltstanks

1.4 Kraft- und Schmierstoffe

2. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugbedarf, Maschinen und Geräte

2.1 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarf einschl. Zubehör, Ersatzteile und Frostschutzmittel

Anmerkung:

Der Bedarf an Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei ist hinsichtlich der Beschaffung ausgenommen.

2.2 Maschinen und Geräte, insbesondere der Landwirtschaft, des Straßenbaus und der Forstverwaltung

3. Allgemeiner Elektrobedarf

Anmerkung:

Elektroartikel mit VDE-Zeichen sind zu bevorzugen.

4. Technischer Bedarf

4.1 Photo-, Vermessungs- und Laborbedarf, optischer Bedarf

4.2 Werkzeuge, Werkzeugschränke, Werkzeugmaschinen

Anmerkung:

Der Bedarf der staatlichen Polizei ist ausgenommen.

4.3 Feuerlöschbedarf

4.4 Röntgenverbrauchsmittel

4.5 Alle Gegenstände für Katastrophen- und Zivilschutz

4.6 Stempelwaren, Schilder

5. Küchenbedarf

5.1 Kochanlagen

5.2 Küchenmaschinen

5.3 Geschirr einschl. Einweggeschirr, Bestecke, Glas, Porzellan

5.4 Trocken- und Dauerverpflegung

6. Automaten

6.1 Geldwechsellautomaten

6.2 Menüautomaten

6.3 Getränkeautomaten

7. Möbel- und Büromaschinen

7.1 Möbel und Einrichtungsgegenstände

Anmerkung:

Einrichtungen für Sitzungssäle, Empfangsräume und Warteräume, Zimmer für Behördenleiter und andere Räume repräsentativen Charakters dürfen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsbauamt beschafft werden. Bei der Einrichtung von Neubauten haben die Landesbeschaffungsstelle und die staatlichen Bauämter auch darüber hinaus zusammenzuwirken. Nicht hierunter fallen Bedarfsgegenstände, die für die Landesbehörden in Strafanstalten hergestellt werden.

7.2 Büromaschinen einschl. Wartung, Bürogeräte, Vielfältigungsgeräte, Druckerei-, Setzerei- und Buchbindereihilfsmaschinen.

7.3 Anmietung von Büromaschinen

8. Textilien

(ausgenommen die Dienstbekleidung der Polizei, die staats eigene Dienstbekleidung der Justizverwaltung und die Textilien für den Strafvollzug).

9. Reinigungs- und Pflegebedarf sowie Abfallbeseitigung

9.1 Fassaden- und Fensterreinigung

9.2 Reinigungs- und Pflegemittel sowie Reinigungs- und Pflegegeräte

9.3 Mülltonnen, Papiersäcke, Papiersackständer für Müll, Abfallverbrennungsöfen

10. Öfen und Herde

11. Garten- und Forstbedarf

11.1 Gartenbaubedarf

11.2 Markierungsmaterial

11.3 Schutzhütten

12. Handwerksbedarf

12.1 Eisen- und Stahlwaren

12.2 Kunststoffe

12.3 Schreinereibedarf

12.4 Spenglereibedarf

13. Kellereibedarf

14. Farben und Lacke

15. Sportbedarf

16. Sanitätsausrüstungen

17. **Sonstiges**
Leitern, Luftbefeuchter, Uhren, Nähmaschinen, Transportgeräte, Waagen, Aktentaschen
18. **Zentrale Erfassung**
der im Rahmen des deutsch-britischen Devisenhilfeabkommens anzurechnenden Aufträge an britische Firmen.
19. **Druck- und Buchbindearbeiten**
- 19.1 Druckarbeiten in allen Druckverfahren (ausgenommen sind Druckarbeiten, die für die Landesbehörden in der Druckerei der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Darmstadt hergestellt werden), Druckpapiere, Druckfarben, Druckstöcke, Briefumschläge, Versandtaschen.
Anmerkung:
Sämtliche Druckarbeiten und Aufträge werden nur durch die Landesbeschaffungsstelle vergeben. Manuskripte bzw. Muster sind der Bestellung beizufügen.
- 19.2 Vordrucke (ausgenommen Vordrucke der Justizverwaltung, sofern sie in der Vertragsdruckerei oder der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Darmstadt hergestellt werden).
Anmerkung:
Die Landesbeschaffungsstelle unterhält ein eigenes Vordrucklager. Bestellungen sind nach dem Vordruckverzeichnis auf besonderem Bestellzettel aufzugeben. Verzeichnis und Bestellzettel werden auf Anforderung kostenlos übersandt. Bei beabsichtigter Neuauflage von Vordrucken ist die Landesbeschaffungsstelle rechtzeitig einzuschalten.
- 19.3 Buchbindearbeiten (ausgenommen sind Buchbindearbeiten, die in Strafanstalten ausgeführt werden), Kartonagen.
Anmerkung:
Beschaffungsverfahren für Kartonagen wie zu Ziff. 19.1
20. **Kleiner Bürobedarf und technische Papiere**
- 20.1 Büro-, Schreibpapier-, Zeichen- und Registraturbedarf
- 20.2 Verbrauchsmaterial für Büromaschinen jeder Art einschl. Lichtpaus-, Diffusions-, Thermokopier- und elektrostatische Papiere
- 20.3 Transparent- und Katasterpapiere
- 20.4 Bibliotheksbedarf
21. **Lernmaterial und Verlagserzeugnisse im Rahmen der Lernmittelfreiheit**
- 21.1 Lernmaterial, soweit in diesem Katalog enthalten
- 21.2 Verlagserzeugnisse als Verbrauchsmaterial für alle öffentlichen Schulen mit mehr als 9 Klassen. Auf den

Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 19. 12. 1969 — E V 4 — 823/150 — wird hingewiesen (ABl. 1970 S. 13).

22. **Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge gemäß Rundschreiben bzw. Runderlaß des HMdF vom 25. 5. 1971 — VV 4150 — A/3 — IV B 63 (StAnz. S. 959).**

III.

Alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten im Lande Hessen sind verpflichtet, aus Gründen der Ersparnis von Haushaltsmitteln sowie zur Erzielung günstiger Preis- und Lieferbedingungen für alle vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen die Landesbeschaffungsstelle rechtzeitig vor der Vergabe in Anspruch zu nehmen. Die Landesbeschaffungsstelle berät die Bedarfsträger bei den beabsichtigten Beschaffungen. Sie soll im Rahmen des Möglichen ihren Wünschen Rechnung tragen.

Die Landesbeschaffungsstelle kann mit den Lieferanten Rahmenvereinbarungen abschließen, die es den Behörden ermöglichen, ihren Bedarf selbst zu bestellen.

Alle Rechnungen sind der Landesbeschaffungsstelle vor Anweisung vorzulegen, die sie auf Einhaltung der Einzelpreise prüft. Bei Rechnungsbeträgen unter 20,— DM ist eine Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle weder bei der Auftragsvergabe noch bei der Prüfung der Angemessenheit des Preises erforderlich.

Bei umfangreichen Beschaffungen sind der Landesbeschaffungsstelle jeweils zwei Ausfertigungen der einzelnen Angebote vorzulegen. Je eine Ausfertigung verbleibt bei der Landesbeschaffungsstelle, die die Rechnungen später an Hand der vorliegenden Angebote überprüft.

Bei der Beschaffung von Textilien sind die einheitlichen technischen Lieferbedingungen zugrunde zu legen. Aus dem Angebot sollen die genauen Bezeichnungen — wie Rohstoffe, Fadenzahl, Quadratmeter, Gewicht usw. — oder die DIN-Normen hervorgehen. Um eine weitgehende Einheitlichkeit zu erreichen, sind sämtliche Bestellungen an die Landesbeschaffungsstelle zu richten.

IV.

Der Hessische Minister der Finanzen wird ermächtigt, Ausführungsanordnungen zu treffen und im Benehmen mit den anderen Ressortministern Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

V.

Diese Neufassung tritt an Stelle der mit Erlaß vom 14. 12. 1967 — O 1765 A — 1 — I A 21 — (StAnz. 1968 S. 43) veröffentlichten Fassung.

Der Hessische Minister der Justiz

1429

1. Errichtung einer 5. Kammer bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden,
2. Errichtung eines 7. Senats bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) bestimme ich, daß beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel 7 Senate und beim Verwaltungsgericht Wiesbaden 5 Kammern zu bilden sind.

Wiesbaden, 4. 10. 1971

Der Hessische Minister der Justiz

1220 — II/4 — 1731/71

StAnz. 43/1971 S. 1729

Der Hessische Kultusminister

1430

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den vom Erzbischof von Paderborn am 24. 9. 1971 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirats für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn beschlossenen Diözesankirchensteuerbeschuß.

Wiesbaden, 4. 10. 1971

Der Hessische Kultusminister

H III 5 — 873/64 — 7

StAnz. 43/1971 S. 1730

*

Kirchensteuerbeschuß der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Anteil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1972

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) vom 23. Dezember 1968 (StAnz. 3/1969 S. 111) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

Im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1972 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10% der Maßstabsteuer erhoben.

Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 10% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1972 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle bestimmt, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung (hessischer Anteil) für die Erzdiözese Paderborn vom 23. Dezember 1968 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat in seiner Sitzung vom 17. September 1971 einen entsprechenden Beschluß gefaßt.

Paderborn, 24. 9. 1971

Der Erzbischof von Paderborn

i. V. gez. Dr. Drost

Generalvikar

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1431

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3214 und Widmung des Anschlusses der Landesstraße 3214 an die Bundesstraße 3 in der Gemarkung Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3214 in der Gemarkung Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,000 neu

bis km 0,185 neu (- km 0,695 alt)

= 0,185 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3214 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die in der Gemarkung Fritzlar neugebauten Anschlußarme, die die Landesstraße 3214

zwischen km 26,449

und km 26,676 der B 3

mit der Bundesstraße 3 verbinden, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FSrG] vom 6. August 1961 — GVBl. I S. 1741).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 10. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 43/1971 S. 1730

1432

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 672 zur Gemeindestraße in der Ortslage Hilgenroth, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage Hilgenroth, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Kreisstraße 672

von km 0,340

bis km 0,770

= 0,430 km

verliert mit Ablauf des 31. Oktober 1971 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. November 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hilgenroth über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 9. 1971

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 43/1971 S. 1730

1433

Der Hessische Sozialminister

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen (§ 1 der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 703))

Stand: 1. Oktober 1971

Erläuterung:

- A — Anstaltskrankenhäuser
 B — Belegkrankenhäuser und Belegabteilungen
 k — kommunale Krankenhäuser
 f — freigemeinnützige Krankenhäuser
 p — private Krankenhäuser
 ö — öffentliche Krankenhäuser — Land —

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 1

1. p Bad Wildungen, Klinik Glückauf
2. p Butzbach, Waldkrankenhaus
3. ö Gießen, Notaufnahmelager — Krankenhaus —

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 1

1. f Bad Homburg v. d. H., Kath. Schwesternhaus — Krankenhaus —
2. f Bad Homburg v. d. H., Krankenhaus Rotes Kreuz
3. k Haiger, Städtisches Krankenhaus
4. p Korbach, Privatklinik Waldhaus, Dr. Dumke
5. k Tann, Kreis Fulda, Städtisches Berta-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 2 (1)

1. p Bad Homburg v. d. H., Klinik für Hals-Nasen-Ohren, Dr. König
2. f Bad Schwalbach, Orthopädische Klinik

Gruppe A 2 (2)

—

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 2 (1)

1. p Darmstadt, Fachklinik für Hals-Nasen-Ohren, Dr. Heuer
2. p Herborn, Privatklinik Dr. Tittel
3. p Lollar, Klinik Dr. Glock

Gruppe B 2 (2)

1. f Bad Orb, Krankenhaus
2. p Bensheim-Auerbach, Nachsorgeklinik Bergstraße
3. p Fulda, Klinik Dr. Poeschel
4. f Kronberg (Ts.), Kaiserin-Friedrich-Krankenhaus
5. f Laubach, Kreis Gießen, Laubacher Stift
6. f Volkmarsen, Elisabeth-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 3 (1)

1. k Idstein, Jugendpsychiatrische Klinik

Gruppe A 3 (2)

1. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus
 B — Gynäkologie,
 Innere Med., Chirurgie
 A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (1)

1. p Darmstadt, Weber'sche Augenklinik
2. f Fulda, St.-Elisabethen-Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (2)

1. f Bad Hersfeld, St.-Elisabeth-Krankenhaus
2. p Frankfurt am Main, Krankenhaus Riederwald
3. f Fürstentagen, Krankenhaus
4. p Gersfeld, Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund
5. f Königstein i. Ts., Krankenhaus
6. p Korbach, Klinik Dr. Niebel
7. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus
 B — Gynäkologie,
 Innere Med., Chirurgie
 A — übr. Abt.
8. p Salmünster, Krankenhaus
9. f Schlitz, Hospital Schlitzerland
10. k Usingen, Kreiskrankenhaus
11. f Wiesbaden, Krankenhaus „Bethanien“

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (1)

1. f Bad Wildungen, St.-Liborius-Krankenhaus
2. f Marburg, Klinik St. Elisabeth
3. f Rüdesheim (Rh.), St.-Josefs-Krankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Gynäkologie, Geburtshilfe

Gruppe A 4 (2)

1. f Dornholzhausen (Ts.), Versehrtenheim
2. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
 A — Eigene Patienten
 B — Belegarzt-Patienten
3. p Melsungen, Klinik und klinisches Sanatorium Dr. Wittich

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 4 (1)

1. f Ehringshausen, Kreis Wetzlar, Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus
2. f Hadamar, St.-Anna-Krankenhaus
3. f Lampertheim, Evangelisches Krankenhaus
4. f Lampertheim, St.-Marien-Krankenhaus
5. f Rüdesheim (Rh.), St.-Josefs-Krankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe

Gruppe B 4 (2)

1. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
 A — Eigene Patienten
 B — Belegarzt-Patienten

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (3)

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
 B — HNO
 A — übr. Abt.
2. k Braunfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
 B — HNO, Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, Urologie
 A — übr. Abt.
3. f Büdingen, Mathilden-Hospital
 A — Innere Med.,
 B — übr. Abt.
4. f Frankfurt (M.), Diakonissen-Krankenhaus
 B — Orthopädie, HNO
 A — übr. Abt.

5. p Hofheim (Ts.), Fachklinik für HNO-Krankheiten, Dr. Schullenburg

6. k Melsungen, Städt. Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — HNO

7. p Offenbach (M.), Privatklinik Dr. Frühauf

8. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
A — übr. Abt.

9. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen, HNO

10. k Schotten, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen, HNO

11. k Seligenstadt, Kreiskrankenhaus

12. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO, Augen

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 4 (3)

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

2. f Biedenkopf, DRK-Krankenhaus

3. k Braunfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO
A — übr. Abt.

4. f Büdingen, Mathilden-Hospital
A — Innere Med.
B — übr. Abt.

5. f Dieburg, Kreiskrankenhaus St. Rochus

6. k Eltville am Rhein, Städtisches Krankenhaus

7. f Flörsheim am Main, Marienkrankenhaus

8. f Frankfurt am Main, Diakonissenkrankenhaus
B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.

9. k Gedern, Bezirkskrankenhaus

10. f Helmarshausen, Krankenhaus

11. k Heppenheim a. d. Bergstraße, Stadtkrankenhaus

12. f Kassel, Ludwig-Noll-Krankenhaus

13. p Lorsch (Bergstraße), Krankenhaus St. Josef, Dr. med. Kretzschmar

14. k Melsungen, Städtisches Krankenhaus
A — Innere Med.
B — Chirurgie, HNO

15. p Offenbach am Main, Privatfrauenklinik Dr. Rauh

16. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
A — übr. Abt.

17. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe

18. k Schotten, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen, HNO

19. f Viernheim, St.-Josefs-Krankenhaus

20. k Weilburg, Kreiskrankenhaus

A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO, Augen

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 5 (1)

1. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakoniekrankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

Gruppe A 5 (2)

1. f Hünfeld, Bürgerhospital, St.-Elisabeth-Krankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 5 (1)

1. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakoniekrankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

Gruppe B 5 (2)

1. f Gießen, Krankenhaus Balserische Stiftung
2. f Gießen, St.-Josefs-Krankenhaus
3. f Hünfeld, Bürgerhospital, St. Elisabeth-Krankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 5 (3)

1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus

A — Chirurgie
B — übr. Abt.

2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus

B — HNO, Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
A — übr. Abt.

3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus

A — Innere Med.
B — übr. Abt.

4. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus

B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO, Augen
A — übr. Abt.

5. k Friedberg, Städtisches Bürgerhospital

A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO, Augen

6. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist

B — HNO
A — übr. Abt.

7. k Fulda, Heilig-Geist-Krankenhaus

8. f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus — Krankenhaus
A — Chirurgie
B — Innere Med.,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO

9. k Herborn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung
Friedrich-Zimmer-Krankenhaus Herborn

A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.

10. f Hofheim a. Ts., St. Marienkrankenhaus

11. k Homberg, Bez. Kassel, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — HNO

12. k Idstein, Kreiskrankenhaus
13. k Jugenheim a. d. Bergstraße, Kreiskrankenhaus
14. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
B — HNO, Urologie
A — übr. Abt.
15. f Kassel, Marienkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Augen, HNO, Urologie, Kieferchirurgie
16. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger- und Bangert-Stiftung)
B — Gynäkologie
A — übr. Abt.
17. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen, Pneumologie
18. f Pfeifengrund, Kreis Hofgeismar, Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V.
19. f Wiesbaden, Augenheilanstalt
B — nur Belegbetten
A — übr. Abt.
20. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
B — HNO, Geburtshilfe, Gynäkologie
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 5 (3)**

1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
B — HNO, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
4. f Bensheim, Heilig-Geist-Hospital
5. f Darmstadt, Marienhospital
6. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — übr. Abt.
7. k Friedberg, Städtisches Bürgerhospital
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — Innere Med., Chirurgie
8. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
B — HNO
A — übr. Abt.
9. f Gießen, Evangelisches Schwesternhaus — Krankenhaus
A — Chirurgie
B — Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO
10. k Herborn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung Friedrich-Zimmer-Krankenhaus Herborn
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
11. k Homberg, Bez. Kassel
A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — HNO

12. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
B — HNO, Urologie
A — übr. Abt.
13. f Kassel, Marienkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Augen, HNO, Urologie, Kieferchirurgie
14. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger- und Bangert-Stiftung)
B — Gynäkologie
A — übr. Abt.
15. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen, Pneumologie
16. f Lindenfels, Luise-Krankenhaus
17. f Wiesbaden, Augenheilanstalt
B — nur Belegbetten
A — übr. Abt.
18. f Wiesbaden, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
19. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
B — Geburtshilfe, Gynäkologie, HNO
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (1)**

1. f Hanau, St.-Vincenz-Krankenhaus
B — Augen, HNO, Orthopädie, Urologie
A — übr. Abt.
2. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus
B — Chirurgie (z. T.), HNO, Augen, Gynäkologie, Geburtshilfe, Röntgen, Innere Med., 12 Betten für Dr. med. Mann bis zu seinem Ausscheiden
A — übr. Abt.

Gruppe A 6 (2)

1. k Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus — Kreiskrankenhaus
B — Orthopädie, Unfallchirurgie
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (1)**

1. f Hanau, St.-Vincenz-Krankenhaus
B — Augen, HNO, Orthopädie, Urologie
A — übr. Abt.
2. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus
B — Chirurgie (z. T.), HNO, Augen, Gynäkologie, Geburtshilfe, Röntgen, Innere Med., 12 Betten für Dr. med. Mann bis zu seinem Ausscheiden
A — übr. Abt.

Gruppe B 6 (2)

1. k Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus
B — Orthopädie, Unfallchirurgie
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (3)**

1. p Bensheim-Auerbach, Krankenanstalt Auerbach, Klinik f. physikalische Medizin
2. f Frankfurt am Main, Clementine-Kinderkrankenhaus
3. k Frankfurt am Main, Städtisches Kinderkrankenhaus

4. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
 A — Kinderkrankheiten
 B — HNO, Mund, Kiefer, Orthopädie, Chirurgie
5. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
 A — Kinderkrankheiten
 B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund, Kiefer, Orthopädie

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (3)**

1. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
 A — Kinderkrankheiten
 B — HNO, Mund, Kiefer, Orthopädie, Chirurgie
2. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
 A — Kinderkrankheiten
 B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund, Kiefer, Orthopädie

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (4)**

1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus
 A — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
 B — HNO, Augen, Orthopädie
2. k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus
 B — HNO
 A — übr. Abt.
3. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
 B — Frauenkrankheiten, HNO
 A — übr. Abt.
4. f Darmstadt, Kinderkrankenhaus „Eleonorenheim“
5. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.
 B — übr. Abt.
6. k Erbach/Ow., Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.
7. f Frankfurt/M., Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
8. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
 B — HNO, Augen
 A — übr. Abt.
9. k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus
 B — Urologie, Kinderkrankheiten
 A — übr. Abt.
10. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.
11. p Kassel, Königin-Elena-Klinik
12. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med., Röntgen
 B — übr. Abt.
13. f Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.
 B — übr. Abt.
14. k Lich, Kreiskrankenhaus
15. k Schwalmstadt, Kreiskrankenhaus Ziegenhain
 B — HNO
 A — übr. Abt.
16. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
 B — HNO
 A — übr. Abt.
17. k Witzenhausen, Kreis- u. Stadt-Krankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (4)**

1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus Hochwaldstraße
 B — HNO, Augen, Orthopädie
 A — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
2. k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Infektionskrankheiten
 B — HNO
3. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
 B — Frauenkrankheiten, HNO
 A — übr. Abt.
4. f Darmstadt, Alice-Hospital vom Roten Kreuz
5. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.
 B — übr. Abt.
6. k Erbach, Kreis Erbach, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Augen, HNO
7. k Frankfurt am Main, Schwesternschaft vom Roten Kreuz 1866 e. V. — Krankenhaus
8. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — HNO, Augen
9. k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
 B — Urologie, Kinderkrankheiten
10. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.
11. f Kassel, Frauenklinik Dr. Koch
12. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med., Röntgen
 B — übr. Abt.
13. f Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.
 B — übr. Abt.
14. k Schwalmstadt, Kreiskrankenhaus Ziegenhain
 B — HNO
 A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Urologie
15. p Wiesbaden, Chirurgische- und Unfallklinik Dr. Frère
16. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
 B — HNO
 A — übr. Abt.
17. k Witzenhausen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 7 (1)****Gruppe A 7 (2)**

1. f Bad Homburg v. d. H., Hirnverletztenheim
2. f Herborn, Orthopädische Klinik
3. f Oberursel (Taunus), Klinik Hohe Mark

Gruppe A 7 (3)

1. f Frankfurt am Main, St.-Elisabethenkrankenhaus
2. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Sachsenhausen
3. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.
4. k Wiesbaden, Orthopädische Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 7 (1)****Gruppe B 7 (2)**

1. f Offenbach/Main, Ketteler-Krankenhaus

Gruppe B 7 (3)

1. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 7 (4)**

1. k Bad Hersfeld, Kreiskrankenhaus
2. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
3. k Bad Nauheim, Städt. Krankenhaus — Innere Klinik — Konitzkystift
4. f Darmstadt, Diakonissenhaus Elisabethstift
5. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
B — Kinderkrankheiten, HNO, Orthopädie
A — übr. Abt.
6. f Frankfurt am Main, Bürgerhospital
7. f Frankfurt am Main, Hospital z. hl. Geist
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Röntgen, Urologie
B — HNO, Augen, Orthopädie
8. f Frankfurt am Main, St.-Katharinen-Krankenhaus GmbH
A — Innere Med., Chirurgie, Augen, Mund, Kiefer, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
B — HNO, Urologie
9. f Frankfurt am Main, St.-Marienkrankenhaus
10. f Frankfurt am Main, St.-Markuskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie
11. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
12. k Hanau, Stadtkrankenhaus
13. f Hessisch Lichtenau, Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Inneren Mission e. V., Hessisch Lichtenau
14. k Kassel, Orthopädische Klinik
15. l Laagen, Dreieich-Krankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.

16. f Limburg a. d. Lahn, St.-Vincenz-Hospital

A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie

17. k Rüsselsheim, Stadtkrankenhaus

18. f Schwalmstadt, Nervenlinik des Hess. Brüderhauses e. V., Anstalten Hephata (Treysa)

19. f Wiesbaden, St.-Josefs-Hospital

A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — HNO

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 7 (4)**

1. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
2. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
B — Kinderkrankheiten, HNO, Orthopädie
A — übr. Abt.
3. f Frankfurt am Main, Hospital zum hl. Geist
A — Innere Med., Chirurgie, Urologie, Frauenkrankheiten, Röntgen
B — HNO, Augen, Orthopädie
4. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Bethanien, Im Prüfling 23—25 und am Mühlberg 30
5. f Frankfurt am Main, St.-Katharinen-Krankenhaus GmbH
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen, Augen, Mund, Kiefer
B — HNO, Urologie
6. f Frankfurt am Main, Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz
7. f Frankfurt am Main, St.-Markuskrankenhaus
A — Innere Med., Frauenkrankheiten, Röntgen, Chirurgie, Nerven
B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie
8. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
9. k Langen, Dreieich-Krankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
10. f Limburg a. d. Lahn, St.-Vincenz-Hospital
A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie
11. f Wiesbaden, St.-Josefs-Hospital
B — HNO
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 8**

1. k Darmstadt, Städtische Kliniken
2. k Frankfurt am Main-Höchst, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.

3. f Frankfurt am Main-Niederrad, Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim
4. f Frankfurt am Main-Praunheim, Nordwest-Krankenhaus der Stiftung Hospital zum Hl. Geist
5. ö Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Kliniken der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
6. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
7. ö Gießen, Kliniken der Justus-Liebig-Universität
8. k Kassel, Stadt Krankenhaus einschl. neurologisch-psychiatrische Abteilung
9. ö Marburg a. d. Lahn, Kliniken der Philipps-Universität
10. k Offenbach am Main, Stadt Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, Urologie
B — Augen, HNO
11. k Wiesbaden, Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppen B 8**

1. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
2. k Frankfurt am Main-Höchst, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
3. k Offenbach am Main, Stadt Krankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, Urologie
B — Augen, HNO

Das Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflege-satzgruppen vom 17. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 119), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 3. 3. 1971 (StAnz. S. 487), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 23. 9. 1971

Der Hessische Sozialminister
III B 1 c 18 c 04'05
StAnz. 43/1971 S. 1731

1131

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht;

hier: Einführung der elektronischen Datenverarbeitung

Die Aufgaben der staatlichen Gewerbeaufsicht sind durch zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen in den letzten Jahren erheblich angewachsen. Ferner hat die gewerbliche Wirtschaft eine starke Ausdehnung erfahren, die zu einer steigenden Zahl von Arbeitsplätzen und vielen neuen Arbeitsmitteln und -methoden geführt hat.

Damit die Gewerbeaufsicht ihren Aufgaben gerecht werden kann, habe ich zunächst eine Verstärkung des Personals in die Wege geleitet. Die Erhöhung der Zahl der Bediensteten allein reicht jedoch nicht aus, insbesondere im Hinblick auf die veralteten Hilfsmittel, die der Verwaltung zur Verfügung stehen. Diese Situation bedingt den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung.

Die Vorarbeiten für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung sind nunmehr abgeschlossen, so daß mit dem praktischen Einsatz auf den Gewerbeaufsichtsämtern begonnen werden kann. Nach der Anschaffung von Klarschrift-druckern mit maschinell lesbaren Schriftzeichen ist in einem 1. Abschnitt das örtliche Gewerbekataster auf Datenerfassungsbelege zu übertragen. Die Anlieferung dieser Maschinen erfolgt in der ersten Oktoberwoche. Gleichzeitig geht den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern die benötigte Anzahl von Datenerfassungsbelegen zu. Die im Betriebskataster enthaltenen Angaben sind bis spätestens 20. Dezember 1971 auf die Belege umzuschreiben. Die Einweisung in das neue System erfolgt in der Zeit vom 4. Oktober bis 3. November 1971. Abweichend von der Veröffentlichung in Heft Nr. 4a/71 des Mitteilungsblattes „Inform“ der HZD handelt es sich dabei um Sonderseminare und nicht Fachlehrgänge, für die die Teilnahme an den Lehrgängen „Grundlagen der Datenverarbeitung“ nicht Voraussetzung ist. Die Termine der Seminare, die auf den Ämtern selbst abgehalten werden, sind dem Mitteilungsblatt „Inform“ zu entnehmen. Teilzunehmen haben alle Bediensteten der Ämter. Für einen geeigneten Unterrichtsraum bitte ich Sorge zu tragen.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter entsprechend anzuweisen. Wegen der Eilbedürftigkeit haben die Ämter Erlassabdruck auf dem Vorwege erhalten.

Wiesbaden, 25. 9. 1971

Der Hessische Sozialminister
M — I C 4 — 53 a 206
StAnz. 43/1971 S. 1736

1435**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt****Auflösung der Hess. Revierförsterei Frederinghausen, Hess. Forstamt Luisenthal**

Mit Erlass vom 24. 9. 1971 — III B 2 — 1045 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Frederinghausen zum 1. 10.

1971 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 29. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 1045 — O 06
StAnz. 43/1971 S. 1736

1436**DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung einer Kriminalpolizeidienstmarke — StAnz. 1971 S. 1070 —**

Die in Verlust geratene Kriminalpolizeidienstmarke Nr. 614 hat sich wieder gefunden. Die hierüber erfolgte Bekannt-

machung (StAnz. 1971 S. 1070) wird deshalb aufgehoben.

Darmstadt, 7. 10. 1971

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14
StAnz. 43/1971 S. 1736

Buchbesprechungen

Zivilprozeßordnung mit Einführungsgesetz. Band 110 der Reihe „Report Taschen-Texte“, 382 S., 1971, kart. 4,45 DM, Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg.

Zwangsversteigerungsgesetz, Konkursordnung mit Einführungsgesetzen. Vergleichsordnung, Anfechtungsgesetz, Band 112 der Reihe „Report Taschen-Texte“, 240 S., 1971, kart. 3,45 DM, Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg.

In den beiden neuen Bänden der umfangreichen Reihe „Report Taschen-Texte“ sind — in bewährtem Taschenbuchformat — wesentliche Verfahrensvorschriften der zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zusammengefaßt.

Die Gesetzestexte werden nach dem zur Zeit der Drucklegung neuesten Stand wiedergegeben. Die Änderungsvorschriften jedes Gesetzes sind jeweils in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt.

Auch im übrigen zeigt die Art der Darstellung eine routinierte Zuverlässigkeit: Die einzelnen Vorschriften sind mit den herkömmlichen, den Inhalt beschreibenden Überschriften versehen; jedem Gesetzestext ist ein sehr umfangreiches und detailliertes Stichwortverzeichnis angefügt, das auch Hinweise auf die jeweiligen Einführungsgesetze enthält.

Die Benutzung der beiden Bände wird lediglich dadurch etwas erschwert, daß die Seiten nicht fortlaufend, sondern für jedes Gesetz in jedem Band einzeln numeriert wurden.

Insgesamt sind die beiden neuen Textausgaben uneingeschränkt empfehlenswert, weil sie nach Inhalt und Aufmachung als gelungen und darüber hinaus als preiswert zu bezeichnen sind.

Regierungsassessor B a l l m a i e r

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von o. ö. Prof. Dr. G. Leibholz und Dr. H. J. R i n c k, beide Richter am Bundesverfassungsgericht; unter Mitwirkung von Dr. K. H e l b e r g und Dr. H. W u t t k e. 4. überarbeitete und erweiterte Aufl. 1971. 1004 S. DIN A 5, Ln. 115.— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg.

Auch die 4. Auflage des Leibholz-Rinck ist ihrer Voraufgabe in kurzem zeitlichen Abstand gefolgt. Dieser nachhaltige Markterfolg zeigt, daß das Werk einem weitverbreiteten Bedürfnis nach rascher und zuverlässiger Information über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

In der vorliegenden — um rd. 200 Seiten erweiterten — Neuauflage ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bis einschließlich Band 28 BVerfGE verarbeitet. Es ist zu begrüßen, daß die mit der 3. Auflage eingeführte Trennung in einen Hauptteil und einen Nachtrag nicht beibehalten wurde. Der Nachtrag ist jetzt in dem Hauptteil organisch eingearbeitet. Das Stichwortverzeichnis wurde völlig neu bearbeitet und erheblich erweitert. Neu eingefügt ist ein Gesetzesregister. Es ermöglicht dem Benutzer einen schnellen Zugang zu den Entscheidungen, in denen sich das Bundesverfassungsgericht mit Bestimmungen des einfachen Gesetzesrechts und des Landesverfassungsrechts befaßt hat.

Zielsetzung und Methode des Werkes sind unverändert geblieben. Wie in den Voraufagen haben sich die Verfasser auch diesmal bewußt darauf beschränkt, die Vorschriften des Grundgesetzes an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erläutern. Die einschlägige Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte und der Landesverfassungsgerichte findet, wie das verfassungsrechtliche Schrifttum, keine Erwähnung. Auch werden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht kritisch gewürdigt. Das Werk stellt deshalb nach wie vor keinen Kommentar im hergebrachten Sinne, sondern lediglich eine Erläuterung des Grundgesetzes nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Daß diese noch lückenhaft sein muß, versteht sich von selbst, da das Bundesverfassungsgericht noch nicht zu allen Artikeln des Grundgesetzes zu entscheiden hatte. Auch die vorliegende 4. Auflage weist deshalb noch manche Leerstellen auf, an denen die Verfasser lediglich darauf hinweisen, daß zu den betreffenden Grundgesetz-Artikeln Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher nicht vorliegt.

Das Für und Wider des Werkes und seiner Erläuterungsmethode ist schon in den Besprechungen der Voraufagen eingehend erörtert worden.

Es ist das große Verdienst der Verfasser, die gesamte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes und zu allgemeinen Grundsätzen und Problemen des Verfassungsrechts in einem handlichen und leicht benutzbaren Werk zugänglich gemacht zu haben. Die angesichts ihres Umfangs und der Vielfalt der angesprochenen Einzelfragen unübersichtlich gewordene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist in dem Werk durch systematische Ordnung und inhaltliche Straffung der Entscheidungen überschaubar und leicht verständlich aufbereitet worden. Dabei haben die Verfasser eine glückliche Mittellösung zwischen der schlichten Wiedergabe von Leitsätzen und der Ausbreitung der Entscheidungen in all ihren gedanklichen Verästelungen gefunden. Die grundlegende Rechtsprechung zu den einzelnen Artikeln des Grundgesetzes und ihren Teilbereichen wird vorangestellt; ihr folgt die Darstellung der vom Bundesverfassungsgericht konkret entschiedenen Fälle. Auf diese Weise wird das Ziel des Werkes, eine schnelle und zuverlässige Information über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu ermöglichen, nahezu in Vollendung erreicht.

Die lückenlose und prägnante Zusammenstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt auch deren unmittelbare Einwirkung auf den juristischen Alltag besser erkennen als die umfangreichen sonstigen Kommentare und das bisher nur verstreut in Erscheinung getretene Schrifttum.

Eine von den Verfassern im Interesse optimaler Erreichung des Hauptzweckes bewußt in Kauf genommene Schwäche des Werkes ist der grundsätzliche Verzicht auf eine kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und das völlige Fehlen von Hinweisen auf die sonstige Rechtsprechung und das verfassungsrechtliche Schrifttum.

Die in einigen Besprechungen der Voraufagen anklingende Sorge, das Werk könne die sich bereits abzeichnende Tendenz einer Monopolisierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstärken, kann jedenfalls nicht mehr in vollem Umfang geteilt werden, seitdem die überstimmten Richter des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit haben, ihre abweichende Meinung zu veröffentlichen. Man mag einwenden, daß ja auch die abweichende Meinung der überstimmten Richter ein Votum des Bundesverfassungsgerichts sei. Die abweichende Meinung der überstimmten Richter ist aber immerhin ein authentischer Widerspruch, der im Laufe der Zeit die allgemeine Bewußtseinslage verändern und eine kritische wissenschaftliche Diskussion über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fördern kann. Es ist zu hoffen, daß das Schrifttum die sich hier bietende Chance nutzen und sich in verstärktem Maße der aktuellen verfassungsrechtlichen Tagesfragen annehmen wird. Das müßte allerdings geschehen, bevor das Bundesverfassungsgericht über diese Fragen entschieden und damit nach bisheriger Erfahrung die Weichen endgültig gestellt hat.

Ungeachtet des weiteren Verlaufs dieser Entwicklung wird man dem angezeigten Werk eine weitere Festigung seines bereits hervorragenden Platzes im verfassungsrechtlichen Schrifttum voraussagen können. Man sollte dies begrüßen. Ein vorurteilsloser Vergleich der Vorzüge des Werkes mit seinen Schwächen und Risiken fällt m. E. eindeutig zu seinen Gunsten aus. Das Werk schließt in gekonnter Weise eine deutlich spürbar gewordene Lücke des verfassungsrechtlichen Schrifttums und kann jedem, der in Wissenschaft und Praxis mit Fragen des Verfassungsrechts zu tun hat, wertvolle Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. M o h r

Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblatt-Ausgabe, bearbeitet von Oberregierungsrat a. D. Sigmund U t t l i n g e r und Oberamtsrat Heinz W i l l e r s. 2. Erg.-Lieferung, 142 S., 14,20 DM; 3. Erg.-Lieferung, 304 S., 28,40 DM; 4. Erg.-Lieferung, 96 S., 9,60 DM; 5. Erg.-Lieferung, 206 S., 20,60 DM; Gesamtwerk 41,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Seit der letzten Besprechung des hier angezeigten Buches in StAnz. 1970 S. 1120 sind insgesamt vier weitere Ergänzungslieferungen erschienen, die das Werk fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht haben. Es befindet sich nach dem Einordnen der 5. Ergänzungslieferung jetzt auf dem Stand vom 1. 7. 1971.

Die ständige Änderung und Ergänzung tarifvertraglicher Regelungen, auf deren Einzelheiten hier nicht näher eingegangen werden kann, haben den Austausch zahlreicher Blätter erforderlich gemacht. Zum Inhalt der 5. Ergänzungslieferung sei lediglich bemerkt, daß sie hauptsächlich die Neuerungen berücksichtigt, die sich aus den Tarifverträgen zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT betr. Angestellte an Theatern und Bühnen vom 30. 4. 1971 und betr. Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst vom 21. 5. 1971 ergeben haben.

Es muß den Herausgebern bescheinigt werden, daß sie außer durch Berücksichtigung der tarifvertraglichen Änderungen das Buch auch dadurch auf dem laufenden halten, daß sie die für die Eingruppierung wesentlichen Ausführungserlasse und Gerichtsentscheidungen einarbeiten. Der Benutzer kann sich darauf verlassen, daß ihm der Uttlinger-Willers jeweils über den neuesten Stand der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet Auskunft gibt.

-tz

Negative Koalitionsfreiheit? Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Von Wolfgang D ä u b l e r u. Theo Mayer-Maly. Heft 397, 398. 1971. 48 S. Kart. 7,40 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die beiden Autoren beschäftigen sich mit der Frage, ob die negative Koalitionsfreiheit von der Verfassung anerkannt und geschützt ist, d. h. ob das Recht, Berufs- und Wirtschaftsvereinigungen, insbesondere Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, fernzubleiben, ein im Grundgesetz geschütztes Recht des einzelnen ist. Die Frage ist umstritten.

Der Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 29. 11. 1967 — AP Nr. 13 zu Art. 9 GG — kommt zu dem Ergebnis, daß sog. Differenzierungsklauseln nach Gewerkschaftszugehörigkeit gemäß Art. 9 Abs. 3 GG unzulässig sind. Dieser Entscheidung ging das Urteil vom 14. 2. 1967 — AP Nr. 10 zu Art. 9 GG — voraus, in dem das Bundesarbeitsgericht den Gewerkschaften das Recht zuerkannte, im Betrieb zu werben und zu informieren, soweit es sich um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen handelt, bei Unterlassung unsachlicher Angriffe gegen den Arbeitgeber und unter Respektierung des Koalitionspluralismus und der negativen Koalitionsfreiheit des einzelnen Arbeitnehmers.

Dem Beschluß des Großen Senats vom 29. 11. 1967 lagen Tarifverträge zugrunde, in denen die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes durch den Arbeitgeber vereinbart war. Jeder Arbeitnehmer sollte einen Grundbetrag von 60,— DM erhalten. Der Restbetrag der zur Verfügung stehenden Summe sollte derart aufgeteilt werden, daß die eine Hälfte an die mindestens ein Jahr in der Berufsgruppe beschäftigten und die andere Hälfte an die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer gezahlt werden sollte. Gewerkschaftsmitglieder mit entsprechender Berufszugehörigkeit hätten nach dieser Vereinbarung der Tarifvertragsparteien einen von nicht organisierten Arbeitnehmern nicht einzuholenden Vorsprung erzielt. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Regelung für unzulässig erachtet mit der Begründung, in Art. 9 Abs. 3 GG sei die Freiheit der Bildung von Koalitionen gewährleistet; eine Verneinung des Grundrechts der negativen Koalitionsfreiheit gefährde den Koalitionspluralismus.

Im Rahmen einer Ringvorlesung haben die beiden Autoren im Dezember 1970 an der Ruhr-Universität Bochum ihre gegensätzlichen Auffassungen zur negativen Koalitionsfreiheit dargelegt. Däubler verneint einen sich aus Art. 9 Abs. 3 GG ergebenden Grundrechtsschutz der negativen Koalitionsfreiheit, Mayer-Maly hingegen behauptet einen solchen Grundrechtsschutz. Wer sich mit den Argumenten der beiden Autoren vertraut macht, fördert nicht nur die eigene Meinungsbildung, sondern kann bei der Diskussion des Themas ein gutes Wort mitreden.

Richter Dr. S a n i o

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 25. Oktober 1971

Nr. 43

Verschiedenes

3464

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 50 neugebauten Straße in der Gemarkung Rollshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 50 in der Gemarkung Rollshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 8,490 neu (= alt)
bis km 8,878 neu (= km 8,994 alt)
= 0,388 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1952 — GVBl. I S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 50.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg in Marburg, Barfüßerstraße 11, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

355 Marburg, 13. 10. 1971

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg
K II 651-30
Dr. Vilmar

3465

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 9728 des Polizeiobermeisters Gerhard Wolf, ausgestellt am 11. 2. 1970 von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden-Dotzheim, 14. 10. 1971

Der Direktor
der Hessischen Polizeischule
Vorbeck

3466 Güterverkehrsregister

GR 365 — Neueintragung: Arnold, Erwin, Kaufmann in Petersberg bei Bad Hersfeld, Gartenstraße 3, und Lieselotte geb. Schröder.

Durch Vertrag vom 30. 8. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 15. 10. 1971 Amtsgericht

3467

Neueintragungen

GR 328 — 23. 6. 1971: Walter Wiedmeyer, Kranführer in Bad Wildungen, Grüner Weg 5, und Erika Wiedmeyer geb. Knull, Bad Wildungen, Grüner Weg 13.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 329 — 10. 8. 1971: Georg Wackerbarth, Kaufmann in Bad Wildungen-Reinhardtshausen, Ziergartenstraße 15, und Cornelia Wackerbarth geb. Klaus.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 330 — 10. 8. 1971: Hans-Werner Ruwenstroth, Dipl.-Ing. in Bad Wildungen, Dr.-Born-Straße 21, und Bärbel Ruwenstroth geb. Meyer.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 11. 10. 1971

Amtsgericht

3468

GR 317 — 11. Okt. 1971 — Neueintragung: Durch notariellen Vertrag vom 3. Sept. 1971 haben der Maurer Ewald Sellnau und Gisela geb. Meister in Düldeheim Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 11. 10. 1971

Amtsgericht

3469

GR 1813 — 14. 10. 1971 — Neueintragung: Adolf Jung, Maurer, und Ehefrau Marlene geb. Konradi, Ober-Mörlen 2, Außenliegend.

Durch Vertrag vom 17. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 14. 10. 1971

Amtsgericht

3470

5 GR 1365 — 7. 10. 1971 — Neueintragung: Rentner Gerhard Schönherr und Ehefrau Inge Albertine Schönherr, geborene Schleicher, Margrethenhau, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1366 — 14. 10. 1971: Städtischer Beamter Paul Anton Laudenbach und Ehefrau Maria Theresia Laudenbach, geborene Seiler, Fulda, Rangstraße 65.

Durch notariellen Vertrag vom 20. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 15. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 5

3471

41 GR 1308 — 7. 10. 1971: Eheleute Starkstromelektriker Michael Wolf u. Hannelore geb. Lantermann in Wolfgang haben durch Vertrag vom 13. 8. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 13. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3472

GR 223 — 6. 10. 1971 — Neueintragung: Eheleute Monteur Siegnot Fritz Cramer und Heiderose Elise Cramer geb. Beckmann, Immenhausen, Kesselhaken 1.

Durch Vertrag vom 17. 9. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 13. 10. 1971

Amtsgericht

3473

GR 495: Eheleute Schlosser Kurt Werner Radecker und Emma Margreta geb. Antonoff, beide in Rasdorf, Kr. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 3. Juli 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 16. 9. 1971

Amtsgericht

3474

GR 496: Eheleute Eugenius Adam Gläsel, Versicherungskaufmann, und Gerda Waltraud Anna geb. Kreuziger, Nüst, Haus Nr. 111.

Durch Vertrag vom 21. August 1971 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 30. 9. 1971

Amtsgericht

3475

GR 1458 — 21. 9. 1971: Radermacher, Matthias, kaufmännischer Angestellter, Kassel, und Hermine geb. Kiki. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Mai 1971.

GR 1458 A — 23. 9. 1971: Gäde, Michael, Elektriker, Kassel, und Gisela Anna-Rosel geb. Löber. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. August 1971.

GR 1459 — 22. 9. 1971: Sauer, Peter Klaus, Kellner, Kassel, und Karin Ida geb. Friebe. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Juli 1971.

35 Kassel, 7. 10. 1971

Amtsgericht

3476

7 GR 421 — 7. 10. 1971: Rolf Collenbusch Kaufmann in Niederselters, und Ute Beda geb. Hertelt.

Durch Ehevertrag vom 17. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 7. 10. 1971

Amtsgericht

3477

7 GR 422 — 7. 10. 1971: Eberhard Müller, Kandidat der Rechtswissenschaft, Limburg, und Gisela Müller-Mohr geb. Mohr.

Durch Ehevertrag vom 13. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 7. 10. 1971

Amtsgericht

3478 Handelsregister

HRB 6 — Veränderungen: Hutfabrik Rockel GmbH, Alsfeld. Die weiteren Geschäftsführer Heinz Walter Rockel, Alsfeld, und Klaus Rockel, Alsfeld, sind jeder alleinvertretungsberechtigt. Die Prokuren Dr. Walter Enders, Alsfeld, und Georg Meyer, Alsfeld, sind erloschen. Heinrich Welker, Alsfeld, ist nunmehr Einzelprokurist.

632 Alsfeld, 12. 10. 1971

Amtsgericht

3479

1 HRA 1092: Erna Marie Reitze, Lebensmittelgeschäft, Merxhausen.

Die Firma ist erloschen.

3549 Wolfhagen, 14. 10. 1971

Amtsgericht

3480 Musterschutzregister

MR 396 — 15. Oktober 1971 — Neueintragung: Firma Schulwandtafelwerk Welter Weyel, Haiger (Dillkreis).

Ein versiegelt niedergelegter Umschlag, nach der Aufschrift enthaltend je zwei Abbildungen der Muster Schreibprojektor, Fabriknummer 953, kombinierter Schreibprojektor, Lehrertisch mit einem Korpus, Fabriknummer 954, kombinierter Schreibprojektor, Schreibtisch mit zwei Korpora, Fabriknummer 955.

Plastisches Erzeugnis: Schutzfrist: 3 Jahre; angemeldet am 17. September 1971, 9.30 Uhr.

634 Dillenburg, 15. 10. 1971

Amtsgericht

3481 Vereinsregister

VR 291 — Neueintragung: Schützenverein 1969 Grebenau, Kreis Alsfeld.

632 Alsfeld, 12. 10. 1971

Amtsgericht

3482

VR 238 — 7. Oktober 1971 — Neueintragung: Verein zur Förderung der Albert-Schweitzer-Schule Groß-Zimmern, Sitz Groß-Zimmern.

611 Dieburg, 21. 9. 1971

Amtsgericht

3483

VR 353 — 15. 10. 1971 — Löschung: Funktaxen-Bad Nauheim, Sitz Bad Nauheim.

Der Verein wird gem. §§ 159, 142 FGG von Amts wegen gelöscht, weil die Eintragung unzulässig war (wirtschaftlicher Verein).

636 Friedberg (H.), 15. 10. 1971 Amtsgericht

3484

5 VR 614 — 12. 10. 1971 — Neueintragung: Verein der Köche Fulda e. V., Fulda.

64 Fulda, 15. 10. 1971 Amtsgericht, Abt. 5

3485

VR 1207 — 22. 9. 1971: Verein zur Unterstützung von Betriebsangehörigen der Firma F. W. Breithaupt & Sohn, Fabrik godästischer Instrumente, Kassel.

VR 1208 — 27. 9. 1971: Deutsches Hungerhilfswerk, Kassel.

35 Kassel, 7. 10. 1971 Amtsgericht

3486

VR 379 — 13. 10. 1971 — Neueintragung: Verein der Freunde und Förderer des Limburger Domchores e. V. in Limburg (Lahn).

625 Limburg (Lahn), 13. 10. 1971

Amtsgericht

3487

Liquidation

Der Verein ist aufgelöst.

Zum Liquidator ist Dr. Johannes Kalitzsch, Frankfurt am Main, Neue Schleisingergasse 24, gewählt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

6 Frankfurt (Main), 11. 10. 1971

Arbeitsgemeinschaft
der Landesbaugemeinden e. V.
in Liquidation
Dr. Johannes Kalitzsch

3488 Vergleiche — Konkurse

2 N 11—13/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen

1. der Firma Nirona-Werke Nier und Ehmer, Kommanditgesellschaft, Taunusstein-Ortsteil Bleidenstadt, Leipziger Str. Nr. 28,

2. des persönlich haftenden Gesellschafters, Kaufmann Erich-Arthur Nier, Taunusstein-Ortsteil Bleidenstadt, Leipziger Straße 28,

3. des persönlich haftenden Gesellschafters, Kaufmann Richard Ernst Nier, Taunusstein-Ortsteil Bleidenstadt, Leipziger Straße 28,

ist am 11. Oktober 1971, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Hans von Briel, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Erste Gläubigerversammlung am 8. November 1971, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 6. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, jeweils Amtsgericht Bad Schwalbach, Neustraße 12, Zimmer 10. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. 10. 1971.

Tagesordnung der 1. Gläubigerversammlung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl oder Beibehaltung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Anmeldefrist bis 6. November 1971.

6208 Bad Schwalbach, 11. 10. 1971

Amtsgericht

3489

81 N 181/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ha-Li-Pa-Gesellschaft für Handel, Im- und Export mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Unterlindau 87, wird heute, am 5. Oktober 1971, um 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. November 1971, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 7. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Oktober 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3490

81 N 325/68 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Edgar Schmidt, 6 Frankfurt (Main), Alsfelder Straße 4, Inhaber der Firma Marmor-Schmidt, Edgar Schmidt, 6 Frankfurt (Main), Alt Griesheim 51, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3491

81 N 23/71 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Ost, Frankfurt (Main), Gartenstraße 34a, alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma Hans Ost Großküche und Fernverpflegungsbetrieb Frankfurt (Main), Oppenheimer Landstraße 37, und des Schnellimbiss H. Ost, Frankfurt (Main), Wilhelmshöherstraße Nr. 20, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 7. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3492

81 N 183/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Erika Knochel, wohnhaft in 605 Offenbach (Main), Alleenplatz 3, Mitinhaberin des Restaurants „Neue Welt“, 6 Frankfurt (Main), Niddaforum 2, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 7. Dezember 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedbergerstraße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den freihändigen Verkauf eines Grundstücks durch den Verwalter, § 134 KO.

6 Frankfurt (Main), 8. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3493

81 N 312/69 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 1. 1969 verstorbenen Rudolf Zinn, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Offenbacher Landstraße 315, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6 Frankfurt (Main), 12. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3494

81 N 278/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Kunze & Deubel Gemeinsam Werbeberatungsgesellschaft mbH & Co., 6 Frankfurt (Main), Ottostraße 10, jetzt Rheinstraße 29, wird heute, am 8. Oktober 1971 um 14.14 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste

Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. November 1971, um 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 3. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. November 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 8. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3495

81 N 212/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der ARTUV-Reisen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Leibnizstraße 7, früher: Eschersheimer Landstraße 60—62, wird heute, am 13. Oktober 1971, um 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt (Main), Roseggerstraße 9, Tel.: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 19. November 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. November 1971, um 10.30 Uhr. Prüfungstermin am 14. Dezember 1971, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. November 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 10. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3496

N 6/71 — 13. 10. 1971 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Lembacher Klinkerwerk GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Lembacher Klinkerwerk GmbH, diese vertreten durch den Notgeschäftsführer Günter Komossa, Lembach, wird heute am 13. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit dargetan ist.

Konkursverwalter: Betriebswirt Hans-Gerd Schlieker, 3000 Hannover, Königstraße 4/III.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1971, beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. November 1971, um 10.00 Uhr — und Termin — zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Januar 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stockwerk, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1971 anzeigen.

3580 Fritzlar, 13. 10. 1971

Amtsgericht

3497

N 1/70 — Beschluß: Im Konkursverfahren Fa. Koch & Co, Aschbach (Odw.).

Infolge Erhöhung der Teilungsmasse wird die zusätzliche Vergütung des Konkursverwalters auf weitere 2603,— DM festgesetzt.

6149 Fürth (Odw.), 28. 9. 1971 Amtsgericht

3498

42 VN 1/70: Das fortgesetzte Vergleichs-

verfahren über das Vermögen der Firma **Herbert Lattke, Hessische Kühlmöbelfabrik, Lollar (Kreis Gießen), Alleinhaberin Helene Lattke geb. Kummerfeld** in Alten-Buseck, Kreis Gießen, Mühlweg 1, ist nach Erfüllung des Vergleiches vom 29. 4. 1970, 6. 5. 1970, aufgehoben worden.

Die Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben.
63 Gießen, 5. 10. 1971 **Amtsgericht**

3499

41 N 29 66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kühlmaschinen Verkaufsgesellschaft (MUMA) mit beschränkter Haftung** in Hanau, Steinheimer Straße 29, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 549,50 DM, seine Auslagen auf 502,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 6. 10. 1971 **Amtsgericht, Abt. 42**

3500

50 N 42/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Arno Böttcher, Kassel, Hafenstraße 39, Inhaber eines handelsgerichtlich nicht eingetragenen Fußbodenfachgeschäfts gleichen Namens** in Kassel, Leuschnerstraße 72, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke auf den 23. November 1971, um 11.00 Uhr, Zimmer 143 (Saalbau), im Amtsgericht Kassel, anberaumt.

Dem Konkursverwalter sind 6880,— DM Vergütung und 75,90 DM Auslagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 8. 10. 1971 **Amtsgericht, Abt. 50**

3501

7 N 4 70: Im Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 26. 12. 1969 verstorbenen Kaufmanns **Wilhelm Kinker, Limburg (Lahn) — bereits aufgehoben** am 8. Oktober 1970 — mache ich gem. § 151 KO für eine stattfindende Nachtragsverteilung folgendes bekannt:

Die im Verfahren festgestellten bevorrechtigten Forderungen sind bezahlt. Aus einer für eine Nachtragsverteilung an die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger verfügbaren Masse von rd. 3000,— DM, findet eine Nachtragsverteilung von 1,32% statt. Die Nachtragsverteilung wird auf die im Schlußverzeichnis aufgeführten Forderungen von mehr als 100,— DM gem. Beschluß des Amtsgerichts Limburg vom 8. 6. 71 beschränkt. Bei der Nachtragsverteilung sind also Forderungen im Wert von 233 305,21 DM zu berücksichtigen.

Ein Verzeichnis bei der Verteilung zu berücksichtigender Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Limburg zur Einsicht aller Beteiligten niedergelegt.

6256 Limburg (Lahn), 12. 10. 1971

Der Konkursverwalter:
Toni W i s s e r

3502

7 N 69/63 und 7 N 77 und 80/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen

a) der Fa. **Takra-Bau A. Krauss & L. Tanner oHG Hoch- und Tiefbau, Baustoffe** in Dietzenbach-Steinberg, Taunusstraße Nr. 16—18,

b) des **Hochbauingenieurs Lothar Tanner**, früher Dietzenbach, jetzt in Massen-heim, im Mühlengrund 29,

c) des **Maurermeisters Artur Krauss** in Zellhausen, Danziger Straße 9, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 1. 6. 1971 angenommene Zwangsver-

gleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. 6. 1971 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder und die ihnen zu ersetzenden baren Auslagen sind auf die aus den Beschlüssen vom 20. 10. 1970 und aus dem Protokoll des Amtsgerichts vom 1. Juni 1971 ersichtlichen Beträge festgesetzt worden.

605 Offenbach (Main), 1. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

3503

62 N 64/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Ludwig Schönmehl oHG, Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 14**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 6. 10. 1971 **Amtsgericht**

3504

62 N 69 70: Konkursverfahren der Firma **Heinrich Wagner, Nachfolger Erika Wagner**, Wiesbaden, Eltviller Straße 4, Schlußtermin am 8. Dezember 1971, um 8.00 Uhr, im Amtsgericht Wiesbaden.

Die Summe der festgestellten Forderungen der Klasse VI beträgt 97 414,14 DM.

Die bevorrechtigten Forderungen sind befriedigt. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand besteht aus 7298,38 DM abzüglich der für den Konkursverwalter noch festzusetzenden Vergütung und der noch entstehenden Auslagen (Az. 62 N 69 70).

62 Wiesbaden, 12. 10. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Werner Stuckart,
Rechtsanwalt
62 Wiesbaden, Rheinstr. 48

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehör (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehör.

3505

2 K 1/69: Die im Grundbuch von Wetterburg, Band 10, Blatt 298, eingetragenen Grundstücke

Nr. 17, Gemarkung Wetterburg, Flur 6, Flurstück 81/8, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,02 Ar, Gartenland, Größe 11,70 Ar, Grünland, 4,70 Ar, alle Pohlmannshammer Haus Nr. 1;

Nr. 18, Gemarkung Wetterburg, Flur 6, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Pohlmannshammer Haus Nr. 1, Größe 9,56 Ar,

Nr. 25, Gemarkung Wetterburg, Flur 6, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland (Hack), Wald (Holzung), Pohlmannshammer Haus Nr. 1, Größe 43,95 Ar,

sollen am **Mittwoch, 15. Dezember 1971**, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23 (Sitzungsaal), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur **Wolfgang Pohlmann**, Arolsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 11. 10. 1971

Amtsgericht

3506

4 K 21 71: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 179, Blatt 7353, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 436, Hof- und Gebäudefläche, Kellereigasse 20, Größe 0,85 Ar,

soll am 14. Dezember 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 28, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dekorateur **Erich Stapf** in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 10. 1971

Amtsgericht

3507

4 K 29 71: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 39, Blatt 3399, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 50, Flurstück 29, Ackerland, Frohndweinberge, Größe 3,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 50, Flurstück 30, Ackerland, Frohndweinberge, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heppenheim, Flur 50, Flurstück 38, Gartenland (Obstbaumstück), Frohndweinberge, Größe 6,79 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heppenheim, Flur 10, Flurstück 27, Ackerland (Obstbaumstück), Unter dem Landberg, Größe 15,48 Ar,

sollen am 7. Dezember 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 28, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Aug. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Katharina Noack geb. Schmitt, Ehefrau des Monteurs Bruno Noack** in Weimar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 11. 10. 1971

Amtsgericht

3508

K 6/71: Die im Grundbuch von Wallau, Band 48, Blatt 1730, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 13, Flurstück 40/16, Hof- und Gebäudefläche, Obere Siedlungsstraße 8, Größe 2,72 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 13, Flurstück 40/15, Hof- und Gebäudefläche, Obere Siedlungsstraße 8, Größe 0,28 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Wallau, Flur 13, Flurstück 40/18, Hof- und Gebäudefläche, Obere Siedlungsstraße 8, Größe 0,83 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauhilfsarbeiter **Otto Eckel und Marie geb.**

Koch in Wallau in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 29. 9. 1971 Amtsgericht

3509

31 K 73/70: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 45, Blatt 2312, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 22, Flurstück 35, Ackerland, Am Eckweg, Größe 11,63 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Reinheim, Flur 20, Flurstück 2, Ackerland (Obstb.), Auf dem Petermannsgründchen, Größe 8,74 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Reinheim, Flur 20, Flurstück 77/1, Ackerland, Am Karnstädter Brunnen, Größe 22,19 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Reinheim, Flur 25, Flurstück 24, Ackerland, An der Eich, Größe 22,37 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Reinheim, Flur 22, Flurstück 34, Ackerland, Am Eckweg, Größe 27,63 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Reinheim, Flur 23, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Am Schaubacher Berg, Größe 44,00 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Reinheim, Flur 7, Flurstück 40, Ackerland, Im Dengelland, Größe 46,66 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Reinheim, Flur 20, Flurstück 78, Ackerland, Am Karnstädter Brunnen, Größe 30,51 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Reinheim, Flur 7, Flurstück 6, Ackerland, Am krummen Weg, Größe 46,72 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Reinheim, Flur 25, Flurstück 67/1, Grünland, Am Wehr, Größe 23,36 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Reinheim, Flur 9, Flurstück 18/1, Ackerland, Am Wasserkwerk, Größe 44,74 Ar,

sollen am Mittwoch, 1. 3. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eduard Tanzen und Ehefrau Helene geb. Schwebel zu je 1/2, beide Reinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM. Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1971 Amtsgericht

3510

31 K 70/70: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 90, Blatt 4474, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 17, Flurstück 128/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheingaustraße 100, Größe 4,65 Ar,

soll am Mittwoch, 23. 2. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Karl Gruber und Helga geb. Poth, Dieburg, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 101 600,— DM festgesetzt.

Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 10. 1971 Amtsgericht

3511

K 22/69: Die im Grundbuch von Ober-Scharbach, Band 21, Blatt 60, eingetragenen Grundstücke

Nr. 10, Gemarkung Ober-Scharbach, Flur Nr. 277, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Tromm 7, Größe 6,53 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Ober-Scharbach, Flur Nr. 292, Gartenland, Auf der Tromm, Größe 3,40 Ar, Hutung, Größe 12,53 Ar,

Nr. 28, Gemarkung Ober-Scharbach, Flur Nr. 278/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Tromm, Größe 20,42 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Spreng, Kaufmann in Scharbach-Tromm, zu 1/2,

b) Helga Ingeborg Hieke geb. Schmack, daselbst, zu 1/2 (jetzt verehel. Spreng).

Der Wert der Grundstücke nebst den besonderen Einrichtungen wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 351 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 8. 10. 1971 Amtsgericht

3512

2 K 36/71: Die im Grundbuch von Dornberg, Band 8, Blatt 338, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Dornberg

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 88, Bauplatz, neben der Fasanerie, Größe 44,26 Ar,

Nr. 2, Flur 1, Flurstück 32/1, Wegefläche, daselbst, Größe 2,22 Ar,

Nr. 3, Flur 1, Flurstück 18/2, Ackerland, neben der Fasanerie, Größe 21,47 Ar,

Nr. 4, Flur 1, Flurstück 19/1, Ackerland, daselbst, Größe 32,37 Ar,

sollen am 16. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude-Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): WIBA Bauträger GmbH, München.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 18. 10. 1971 Amtsgericht

3513

6 K 38/68: Die im Grundbuch von Burg, Band 38, Blatt 1248, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Burg, Flur 18, Flurstück 182/106, Hof- und Gebäudefläche, Am Harker 1, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Burg, Flur 18, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Harker 1, Größe 2,75 Ar,

sollen am 7. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Nov. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedhelm Decher in Burg (Dillkreis).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 5 auf 18 725,— DM und zu lfd. Nr. 13 auf 76 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 5. 10. 1971 Amtsgericht

3514

2 K 20/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 60, Blatt 2891,

eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hofgeismar, Flur Nr. 29, Flurstück 34/4, Lieg.-B. 2180, Hof- und Gebäudefläche, Kelzer Berg Nr. 2a, Größe 5,66 Ar,

soll am 21. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landwirtschaftsmeister Erich Banze und Edith geb. Müller in Hofgeismar — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 24. 9. 1971 Amtsgericht

3515

5 K 7/71: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 109, Blatt 3575, eingetragene Grundstück

Nr. 27, Gemarkung Geisenheim, Flur 40, Flurstück 53/15, Bauplatz, Am Rosengärtchen, Größe 9,12 Ar,

soll am 17. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Ernst Stahl in Bochum.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rudesheim (Rhein), 7. 10. 1971 Amtsgericht

3516

3 K 40/71: Das im Grundbuch von Naunheim, Band 55, Blatt 2162, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Naunheim, Flur 14, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße, Größe 5,24 Ar,

soll am 22. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Olav Scholze, Naunheim, Konkursverwalter Rechtsanwalt Ernst Oelkers, Wetzlar.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 4. 10. 1971 Amtsgericht

3517

3 K 31/71: Das im Grundbuch von Dutenhofen, Band 59, Blatt 2038, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Grohgasse, Größe 4,52 Ar,

soll am 15. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Weber, Dutenhofen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 4. 10. 1971 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3518

Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Für die in der Zeit vom 3. bis 13. Dezember 1971 stattfindende Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen sind nachstehende drei Wahlvorschläge eingebracht worden:

Wahlvorschlag 1:

Dr. Bach, Kurt, Frankfurt, Eckenheimer Landstr. 349
 Dr. Dr. Leimeister, Hermann, Frankfurt, Neue Kräme 21
 Lotz, Fritz, Frankfurt, Bornheimer Landstr. 63
 Dr. Hammerschmied, Klaus, Frankfurt, Darmstädter Landstr. 9
 Dr. Neuschäfer, Walter, Frankfurt, Schneckenhofstr. 26
 Dr. Ganowsky, Sawa, Frankfurt, Frauensteinstraße 14
 Dr. Behrendt, Ernst, Frankfurt, Kaiserstraße 16
 Jacobi, Karl, Frankfurt, Pfingstweidstraße 2
 Dr. Lauer, Werner, Frankfurt, Hanauer Landstr. 125
 Dr. Zehner, Ingrid, Frankfurt, Gerauer Str. 22 a
 Dr. Kron, Robert, Frankfurt, Friedberger Landstraße 120
 Esser, Felix, Frankfurt, Feyerleinstraße 14
 Dr. Koch, Hartmut, Frankfurt, Friedberger Landstr. 71
 ZA. Hammerschmied, Rudolf, Frankfurt, Darmstädter Landstraße 9
 Dr. Kron, Wolfgang, Frankfurt, Georg-Speyer-Str. 59
 Dr. Birkenfeld, Herbert, Frankfurt, Eschersheimer Landstr. 152
 Dr. Schepping, Rolf, Frankfurt, Friedberger Landstr. 69
 Nagel, Heinz R., Spremlingen, Eisenbahnstraße 27
 Dr. Engel, Karl-Heinz, Frankfurt, Offenbacher Landstr. 298
 Fürsch, Hermann, Frankfurt, Sophienstraße 88
 Dr. Heuser, Fritz, Frankfurt, Stockheimer Str. 48
 Dr. Altendorf, Hans, Frankfurt, Rotdornweg 1
 Dr. Frey, Eugen, Frankfurt, Saalburgstr. 20
 Dr. Spierling, Hans, Frankfurt-Höchst, Dalbergstraße 6
 Giering, Kurt, Frankfurt, Anzengruberstr. 1
 Dr. Böhm, Johannes, Frankfurt, Reuterweg 98

Wahlvorschlag 2:

Dr. Boelsen, Ulrich, Neu-Isenburg, Zeppelinstraße 59
 Dr. Faist, Lutz-Dieter, Neu-Isenburg, Schönbornring 1

Wahlvorschlag 3:

Dr. Singer, Erich, Friedrichsdorf, Friedberger Straße 1
 Dr. Löser, Werner, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 60
 Dr. Möbus, Gerd, Hanau, Gustav-Hoch-Str. 58
 Schneider Adolf, Nieder-Ramstadt, Oberramstädter Str. 7
 Dr. Cramer Rudolf, Wiesbaden, Taunusstr. 12
 Dr. Sturm, Gottfried, Fulda, Lindenstraße 37 a
 Dr. Schopper, Ludwig, Frankfurt, Atzelbergstraße 2
 Dr. Ramb, Otmar, Kassel, Eberhard-Wildermuth-Str. 79
 Dr. Goldberg, Georg, Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstr. 6
 Schad Wilfried, Darmstadt, Ludwigstraße 17
 Müller, Karl, Frankfurt, Dehnhardtstr. 12
 Prof. Dr. Pantke, Horst, Marburg, Violastraße 8
 von Vultee, Heinrich, Eppstein, Rosserstr. 20
 Dr. Glaser, Wolfgang, Frankfurt-Fechenheim, Willmanstr. 3
 Rösch, Gordon, Frankfurt, Röderbergweg 11
 Baddenhausen, Kurt, Kassel, Untere Königstraße 79
 Dr. Roth, Walter, Offenbach, Kaiserstraße 19
 Fischer, Friedrich, Darmstadt, Taunusstraße 6
 Apitz, Wolfgang, Niederwalluf, Hauptstraße 65 a
 Gallo, Horst, Kassel, Wilhelmshöher Allee 262
 Dr. Gröschel, Norbert, Darmstadt, Wilhelminenstraße 16
 Becker, Hans-Joachim, Wiesbaden, Adelheidstr. 37
 Jost, Kurt, Frankfurt, Langestraße 23
 Dr. Otto, Heinz-Hermann, Kassel, Landgraf-Karl-Str. 36
 Wähner, H. Günther, Frankfurt, Kaiserstraße 13
 Dr. Kieser, Hans, Bensheim, Arnauerstraße 29
 Dr. Scherzer, Horst, Wiesbaden, Adolfs-Allee 10
 Dr. Wessel, Otto, Gießen, Neue Bäume 27
 Dr. Boettcher, Peter, Gießen, Südanlage 9
 Dr. Tschackert, Gero, Großauheim, Am Schelmesgraben 15
 Risse, Karl-Heinz, Frankfurt, Neue Kräme 14—16
 Dr. Heuss, Gerhard, Darmstadt, Viktoriastraße 100
 Rehbein, Gustav, Hanau, Landstraße 42
 Dr. Hof, Hermann, Frankfurt, Höhenblick 1
 Dr. Orth, Alfred, Bad Hersfeld, Wighertstraße 3

Dr. Weinbrenner, Rolf, Wiesbaden-Kostheim, Kostheimer Landstraße 11
 Dr. Steinl, Erich, Frankfurt, Goethestraße 24
 Grah, Jürgen, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 36
 Dr. Krug, Heinz, Kassel, Meissnerstraße 1 a
 Dr. Stippich, Karlgeorg, Marburg, Universitätsstraße 10
 Weber, Otto, Grebenstein, Hauptstraße
 Dr. Zey, Georg-Josef, Limburg, Grabenstr. 61
 Schmidt, Karl-Oskar, Kassel, Eisenschmiede 22
 Dr. Weitzel, Ernst, Frankfurt, Dehnhardtstraße 4
 Dr. Sanner, Alfred, Frankfurt, Niedenau 50
 Dr. Reuber, Ewald, Wiesbaden, Goebenstraße 35
 Fröhlich, Hans, Reichensachsen, Gartenstr. 16
 Vietor, Horst-Georg, Langen, Uhländstr. 4
 Ludwig, Karl, Offenbach, Stadthof 1
 Dr. Erdmann, Klaus, Camberg, Prißnitzstraße 2—4
 Dr. Knapp, Jürgen, Fulda, Rhabanusstr. 9
 Dr. Schmitt, Gerhard, Offenbach, Odenwaldring 102
 Dr. Bischoff, Norbert, Brandobersdorf, Forsthausstr. 7
 Dr. Drautz, Helmut, Darmstadt, Elisabethenstr. 8
 König, Dedo, Korbach, Am Paulacker 10
 Dr. Oetert, Arno, Frankfurt, Stettenstraße 32
 Dr. Bechthold, Ernst-Ludwig, Offenbach, Spremlinger Landstraße 11
 Gleissner, Jörg, Reichelsheim, Bahnstraße 15
 Dr. Jacobi, Ulrich, Wiesbaden, Langendellschlag 30
 Dr. Helm, Wulf, Weimar Krs. Kassel, Steinweg 4 1/2
 Dr. Gros, Clemens, Idstein, Bahnhofstraße 26
 Dr. Höppner, Hermann G., Frankfurt, Hostatostr. 19
 Mollenkopf, Walter, Darmstadt, Frankfurter Str. 19
 Roth, Heinrich, Frankfurt, Große Bockenheimer Str. 54
 Dr. Jamin, Gerhard, Frankfurt, Ginnheimer Landstr. 120
 Dr. Müller, Walter, Seligenstadt, Bahnhofstraße 44
 Diehl, Richard, Lauterbach, Goldhelg 46
 Dr. Wezel, Friedrich, Frankfurt, Westendstraße 94
 Dr. Spiess, Walter, Friedberg, Kaiserstr. 179

6 Frankfurt/Main, 18. 10. 1971

Der Wahlleiter für die Wahl
 zur Delegiertenversammlung
 der Landeszahnärztekammer Hessen
 Stiefel, Direktor

3519

Auflösung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Baunatal“

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Baunatal“ hat gemäß § 11 Nr. 12 der Satzung des Verbandes am 17. März 1971 die Auflösung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Baunatal“ beschlossen.

Der Regierungspräsident in Kassel hat mit Verfügung vom 22. Sept. 1971, Az.: II/1 d 40 k — Altenbauna, der Auflösung des Schulverbandes „Mittelpunktschule Baunatal“ gemäß §§ 21, 11 Zweckverb.Ges. vom 7. 6. 1939, § 38 Abs. 1 KGG vom 16. 12. 1969, § 16 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. 5. 1969 zugestimmt.

3501 Baunatal, 12. 10. 1971

Der Magistrat der Stadt Baunatal
 Hesse, Bürgermeister

3520

Entwurf der Haushaltsatzung 1972 mit Haushaltplan 1972 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Der Entwurf der Haushaltsatzung 1972 mit Haushaltplan 1972 liegt in der Zeit vom 8. 11.—15. 11. 1971 (von 9.00—12.00 Uhr) zur Einsichtnahme in Darmstadt, Hügelstraße 22, Zimmer 210, aus.

Darmstadt, den 15. 10. 1971

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 61 Darmstadt, Hügelstraße 22
 Der Verbandsvorsteher

3521

Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1971

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 11. 10. 1971 beschlossen:

Für das Geschäftsjahr 1972 werden die Umlagefaktoren und der Mindestgrundbeitrag in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I: (Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes)	5,20 DM
Tarifgruppe II: (Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken)	6,20 DM
Tarifgruppe III: (Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse)	5,30 DM
Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914	3,00 DM

35 Kassel, 12. 10. 1971

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

3522

Eschwege: Die Bauleistungen für Neubau des Knoten II, Kreuzung der B 249 (Umgehung Eschwege) mit der L 3403 (Jestädter Straße) Bau-km 1,9 + 54 — 2,4 + 30 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

10 700 cbm	Mutterboden abtragen,
6 000 cbm	Erdbewegung (Bodenabtrag),
60 000 cbm	Bodenlieferung,
10 100 cbm	1. Tragschicht, Kies 0,2/50 mm (24 bzw. 21 cm dick),
3 200 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm (10 cm dick),
26 800 qm	bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (12 cm dick),
11 100 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm (5 cm dick),
26 500 qm	2. Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick),
26 400 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (3,5 cm dick),
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. 10. 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 53 201 501 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Neubau Knoten II — Umgehung Eschwege B 249“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 12. 11. 1971, um 10.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 7. 10. 1971

Hessisches Straßenbauamt

3523

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau einer Stützmauer in der Ortslage Wehrda im Zuge der L 3381 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

460 cbm Stahlbeton B 300

einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 1. 11. 1971.

Eröffnungstermin am 16. 11. 1971, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 18. 1. 1972

3550 Marburg, 14. 10. 1971

Hessisches Straßenbauamt

3524

Darmstadt: Die Bauleistungen für den Neubau von fünf Überführungsbauwerken in Fertigteilbauweise der Überbauten in km 505,362, km 508,183, km 510,283, bei km 513,848 und km 517,354 der A 10 sollen vergeben werden.

Nebenangebote mit Sonderentwürfen für die Überbauten bzw. Mittelpfeiler in Ort beton, Verbundbauweise oder Stahl sind zugelassen.

Leistungen für 5 BW u. a.:

340 qm	Spundbohlen
10-550 cbm	Baugrubenaushub
658 cbm	Fundamentbeton
1 564 cbm	Stahlbeton
1 585 qm	Fahrbahnplatte
7 t	Betonstahl I
163 t	Betonstahl III

Bauzeit: 168 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Voraussichtliche Zuschlagsfrist: 15. Februar 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Außenstelle Darmstadt, 6103 Griesheim, Wilh.-Leuschner-Str. 299d, bis spätestens 25. 10. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 90,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 68 21, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau von fünf Überführungen (BW 5, 8, 10, 15 und 21)“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 1. 11. 1971 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr in der Außenstelle Darmstadt des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Zimmer 4, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 15. 12. 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt (M.), 6 Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 16. März 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem Autobahnamt Frankfurt (M.) erhältlich sind.

6103 Griesheim, 12. 10. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.)
Außenstelle Darmstadt

3525

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenverstärkung mit Gradientenverbesserung im Zuge der Landesstraße Nr. 3141 zwischen Hutten und Gundheim, Kreis Schlüchtern, von km 9,300 bis km 11,170, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 200 cbm	Bodenabtrag für Auskoffung und Verbreiterung
1 500 t	Frostschutzmaterial
1 000 t	bit. Mischgut der Körnungen 0/35 mm u. 0/25 mm (Profilausgleich)
10 000 qm	Asphaltbinder 3,5 cm dick
10 000 qm	Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick und umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 82 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. Oktober 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,00 DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3141 zw. Hutten u. Gundheim“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 9. November 1971, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 1971.

645 Hanau, 15. 10. 1971

Hessisches Straßenbauamt

3526

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3194 im Zuge der Ortsdurchfahrt Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, von km 9,265 bis km 9,610 (Friedrich-Wilhelm-Str.) und von km 0,540 bis km 0,814 (Wittgenborner Str.), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2800 cbm	Bodenabtrag für Auskoffern Stützmauern, Fundamente und Rohrgräben
2400 qm	Aufbruch befestigter Verkehrsfläche
2000 t	Frostschutzmaterial (Mineralbeton u. Kiessand)
1100 t	bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
530 t	Asphaltbinder 3,5 cm dick und Profilausgleich
5000 qm	Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
1300 lfd. m	Betonrinnenpflaster
120 lfd. m	Stützmauern i. M. 1,60 m über Terrain und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. November 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3194 OD Wächtersbach“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 16. November 1971, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist: 6. Dezember 1971.

645 Hanau, 15. 10. 1971 Hessisches Straßenbauamt

3527

Wir suchen

für die fachtechnische Prüfung von
Bauausgaben

2 Bauingenieure (grad.).

Wir erwarten

umfangreiche Kenntnisse in der Fachrichtung Tiefbau mit umfassenden Erfahrungen im Straßenbau.

Wir bieten

Planstellen der **Besoldungsgruppe A 11** mit Aufstiegsmöglichkeiten

oder

vergleichbarer **Vergütungsgruppen des BAT**

und

die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Trennungsgeld usw.).

Bewerbungen mit Lebenslauf werden erbeten an das

Staatliche Rechnungsprüfungsamt
6200 Wiesbaden, Gutenbergplatz 2

3528

Stadtamtmann 34 Jahre, ledig, bisher im Jugend-, Sozial- und Standeswesen in Süddeutschland tätig, Sprachkenntnisse, wünscht verantwortungsvolle Aufgabe bei Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörde im Rhein-Main-Gebiet. Angebote unter Nr. 43/71 an Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Postfach 1329.



Leichtmetall-Schaukästen

dekorativ, wetterfest, vielseitig verwendbar, Freiaufstellung oder Wandmontage!

Normgrößen sofort ab Lager. Oder Maßanfertigung nach Ihren Wünschen. Wahlweise mit Beleuchtung lieferbar.

Prospekte vom Hersteller:
TEBAU - Tegemeier GmbH
4972 Löhne, Postf. 1326 S
Tel.: 05732 4086

TEBAU ELEMENTE

3529

Bei der Stadt Raunheim

(rd. 14 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist zur Entlastung und Unterstützung des Bürgermeisters bei der Bewältigung der Zukunftsaufgaben die Stelle eines

hauptamtlichen 1. Stadtrates

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 bis 12 Jahre möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach W 6 WBG.

Die Zukunftsaufgaben der Stadt Raunheim umfassen unter anderem

- die Realisierung aller Konsequenzen eines soeben für die Stadt Raunheim fertiggestellten städtebaulichen Entwicklungsgutachtens,
- die Verwirklichung größerer Erweiterungsvorhaben (Wohnungsbau; Industrieansiedlung),
- die Verbesserung der Infrastruktur (Ausbau der Wasserversorgung; Bau von Bahnunterführungen; Errichtung eines Bürgerhauses) sowie
- den Ausbau einer bürgernahen Verwaltung.

Raunheim (Hess.) liegt verkehrsgünstig an der Autobahn Frankfurt-Köln im Städtedreieck Frankfurt-Mainz-Darmstadt. Am Ort befinden sich eine Grund-, Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule steht vor der Vollendung; Raunheim verfügt über eine leistungsfähige Volkshochschule, ein Heimatmuseum, ein Altenwohnheim und ein Hallenbad.

Gesucht wird

eine dynamische und kontaktfreudige Persönlichkeit, die zur Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, den ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern und den Stadtverordneten bereit ist, kommunalpolitische Erfahrung nachweist und über Kenntnisse der kommunalen Selbstverwaltung sowie Organisationsfähigkeiten verfügt.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften werden bis zum 15. November 1971 unter Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Stadtverordneten Lutz Bauer
6096 Raunheim (Hess.), Schulstr. 2 — Rathaus

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreise vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5% = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierunsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Wiesbaden Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: 6 Frankfurt M. Nr. 143 600. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 600; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nacht, 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08; bis 40 Seiten DM 2,74; bis 48 Seiten DM 3,30; über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt M. 143 600. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis II Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.